

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG170259-L vom 28. Februar 2018**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2018-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG170259-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG170259-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG170259-L du 28 février 2018

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG170259-L del 28 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Tathandlung: Verletzung der Pflichten

#### **E. 3.1**

Objektive Tatschwere Bei der objektiven Tatschwere bzw. beim Ausmass des Erfolges der ungetreuen Geschäftsbesorgung des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene strafrechtlich relevante Handlung, nämlich die Erteilung des Zahlungsauftrages, vor dem Hintergrund diverser, zuvor erfolgter Unterlassungen des Beschuldigten, als schwere Pflichtverletzung zu qualifizieren ist. Zudem fällt der sehr hohe entstandene Schaden von rund EUR 3 Mio. ins Gewicht. Zu seinen Gunsten ist zu beachten, dass der Beschuldigte durch sein Vorgehen nur zum Nachteil einer Person, der ..., handelte, welche eigens und nur für dieses Investment eingesetzt wurde. Zudem ist festzuhalten, dass die Idee nicht vom Beschuldigten stammte, womit seine kriminelle Energie als gering zu qualifizieren ist. Unter diesen Umständen ist die objektive Tatschwere innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als erheblich zu bezeichnen. Von der objektiven Tatschwere her, wäre daher eine Einsatzstrafe von 20 Monaten angemessen.

#### **E. 3.2**

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte bezüglich seiner Täterstellung und der Pflichtverletzung mit Vorsatz, bezüglich dem Schaden und dem Kausalzusammenhang mit Eventualvorsatz, letzteres reduziert das Verschulden leicht. Der Beschuldigte handelte aus finanziellen Motiven, und er hatte die volle Entscheidungsfreiheit, was das Verschulden wiederum leicht erhöht.

#### **E. 3.3**

Zwischenfazit In Anbetracht des objektiven und subjektiven Verschuldens rechtfertigt sich gestützt auf die obigen Ausführungen eine Einsatzstrafe von 20 Monaten. 4.

Täterkomponente 4.1. Persönliche Verhältnisse Dass sich der Beschuldigte, wie in der Anklageschrift umschrieben, heute bzw. im Tatzeitpunkt in einer schwierigen finanziellen Situation befindet bzw. befand, wird

- 62 - vom Beschuldigten bestritten (act. 1) und kann nur teilweise - nämlich im Hinblick auf eine fehlende Altersvorsorge - als erstellt erachtet werden. Der Beschuldigte hat kein Vermögen (act. 1), sein Wohnhaus ist mit einer Hypothek von CHF 900'000 bzw. hohen Schuldbriefen belastet (vgl. Grundbuchauszug: act. 1), welche sich bei der Bank befinden (act. 1), er trägt die Hypothekarzinsen von ca. CHF 1'000 allein (act. 1), auch wenn das Eigenheim auf den Namen seiner Ehefrau lautet (act. 1; vgl. auch Grundbuchauszug: act.

1), und seine Ehefrau bezieht eine AHV-Rente von CHF 1'100 bis 1'200 pro Monat (act. 1). Eines der Kinder lebt im Moment bei ihm und seiner Frau (act. 1). Er hat gegenüber ... Schulden von EUR 70'500 aus einem Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren (act. 1). Unter diesen Umständen und mit seinem Einkommen von CHF 80'000 im Jahr (act. 1) ist seine finanzielle Situation zwar nicht als rosig aber auch nicht als schwierig zu qualifizieren. Der Beschuldigte befindet sich aber heute bzw. befand sich zum Tatzeitpunkt mit Jahrgang 1954 kurz vor der Rente. Da er seit 1994 selbständig ist (act. 1) und über kein Vermögen verfügt, fehlt es ihm neben der AHV an einer weiteren Altersvorsorge. Dennoch liegt keine Notsituation vor, wes- halb sich aus diesen Umständen und auch aus seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen (act. 68 S. 1 ff.) keine strafzumessungsrelevanten Faktoren erge- ben. 4.2. Vorstrafe a) Der Beschuldigte weist drei Vorstrafen auf (act. 1). Er wurde am tt. August 2010 von der A. \_\_\_\_\_ Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, wegen gro- ber Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 aSVG sowie we- gen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Ziff. 2 Abs. 1 aSVG zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 90, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren sowie zu einer Busse in der Höhe von CHF 800 verurteilt (act. 1). Da diese Vorstrafe schon längere Zeit zurückliegt und nicht einschlägig ist, wird sie dem Beschuldigten nicht strafehö- hend angerechnet. b) Mit Entscheid vom tt. November 2015 des Eidgenössischen Finanzdepar- tements Bern wurde der Beschuldigte wegen Ausübens einer Tätigkeit ohne Be-

- 63 - willigung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG sowie wegen des Erteilens falscher Auskünfte im Sinne von Art. 45 Abs. 1 FINMAG zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 140 und zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 140, unter Anset- zung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von insgesamt CHF 2'100 verurteilt (act. 1). c) Die Akten des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurden beigezogen (act. 1). Der Inhalt dieses Verfahrens ergibt sich aus dem Schlussprotokoll (act. 1) und dem Strafbescheid (act. 1). Das "völlige Ignorieren seiner Pflichten" (AS N 4), was im- pliziert, er habe jegliche Pflichten eines Verwaltungsrats ignoriert, scheint etwas übertrieben, aber tatsächlich war Inhalt dieses Verfahrens und Grundlage seiner Verurteilung die Tatsache, dass der Beschuldigte mehrere treuhänderische Ver- waltungsratsmandate führte, wobei seine Tätigkeit aus Beratungsdienstleistun- gen, Vermögensverwaltung und Dienstleistungen im Zahlungsverkehr bestand (act. 1), und damit als berufsmässiger Finanzintermediär mit einem Bruttoerlös von über CHF 20'000 tätig war, und sich keiner Selbstregulierungsorganisation angeschlossen hatte bzw. keine Bewilligung eingeholt hatte, obwohl er dazu ge- mäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GwG verpflichtet gewesen wä- re (act. 1). Weiter war Inhalt dieses Verfahrens, dass der Beschuldigte gegenüber einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation im Rahmen einer ordentlichen GwG-Prüfung auf einem Fragebogen angab, nur ein einziges treuhänderisches Verwaltungsratsmandat zu betreuen, obwohl er in Wahrheit mehrere GwG- relevante Mandate hatte (act. 1). Insofern hatte er seine Pflichten damit ignoriert. Dementsprechend wurde der Beschuldigte am tt. November 2015 mit Strafbe- scheid des EFD wegen der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung ge- mäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GwG, begangen vom 1. März 2010 bis 5. Mai 2011, und des Erteilens falscher Auskünfte gemäss Art. 45 Abs. 1 FINMAG, begangen am 25. April 2012, zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Ta- gessätzen à CHF 140, zu einer bedingten Geldstrafe von

15 Tagessätzen à CHF 140 und zu einer Busse von total CHF 2'100 (je mit einer Probezeit von 2 Jahren) verurteilt (act. 80101080 ff.). Die Strafbestimmungen des FINMAG gehören dem

- 64 - Verwaltungsstrafrecht an. Sie dienen demnach in erster Linie öffentlichen Interessen wie dem Funktionieren des Finanzmarkts. Aber auch Individualinteressen wie der Schutz von Gläubigern und Anlegern soll durch die Aufsicht von Finanzdienstleistern erzielt werden (Art. 5 FINMAG). Demnach ist der Schutzzweck dieser Normen in einem weiten Sinne vergleichbar mit dem Schutzzweck von Vermögensdelikten in StGB. Zwar schützen die Vermögensdelikte klar die Interessen von einzelnen Personen während die Strafbestimmungen des FINMAG eher den Interessen der Allgemeinheit zugute kommen. In seiner Funktion als treuhänderisch tätiger Verwaltungsrat hat der Beschuldigte jedoch in beiden Fällen Pflichten verletzt, welche er als Finanzdienstleister hätte befolgen müssen. Demnach weist das verübte Vermögensdelikt Ähnlichkeiten zu den Vorstrafen aus, weswegen diese als einschlägig zu betrachten sind, was sich strafferhöhend auswirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sehr kurz nach der Eröffnung des Strafbescheids des Finanzdepartements erneut straffällig wurde. Zudem delinquierte der Beschuldigte damit während laufender Probezeit, was ebenfalls strafferhöhend ins Gewicht fällt. Dies wirkt sich insgesamt in mittlerem Masse strafferhöhend aus. Damit ist die Einsatzstrafe um 6 Monate auf 26 Monate zu erhöhen. d) Offenbar ist oder war im Fürstentum Liechtenstein ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten hängig betreffend Verdacht auf Betrug und Widerhandlungen gegen das Bankengesetz und das Vermögensverwaltungsgesetz. Dies geht aus einer Rechtshilfeanfrage von Interpol Vaduz hervor, welche am tt. Februar 2017 von Interpol Bern an die Kantonspolizei Zürich weitergeleitet und von dieser beantwortet wurde. Es wurde um Auskunft insbesondere bezüglich Strafverfahren in der Schweiz gebeten (act. 1). Dies ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht von Relevanz, da der Beschuldigte im Fürstentum Liechtenstein keine Vorstrafe aufweist (act. 65). 4.3. Nachtatverhalten und Einsicht, Reue, Geständnis a) Dem Beschuldigten liegt die Wiedergutmachung am Herzen. Entsprechend äusserte er sich gegenüber der A. \_\_\_\_\_ und auch in der Hauptverhandlung (act. 1: "Das einzige, was mich interessiert, ist, dass möglichst wenig Schaden entsteht und man schaut, dass die Gelder, die noch da sind, zurückgeführt und den Inves-

- 65 - toren zurückbezahlt werden können. Das ist mein Bestreben."). Dementsprechend bemühte er sich wiederholt darum, den Schaden wieder gut zu machen. Davon zeugen diverse Emails und eine Aktennotiz des Verteidigers des Beschuldigten (act. 1). Diese Bemühungen des Beschuldigten, die bis anhin leider nicht fruchten, sind ihm in mittlerem Masse strafmindernd anzurechnen. b) Der Beschuldigte zeigte weder Einsicht noch Reue. Insofern liegt kein Strafminderungsgrund vor. c) In objektiver Hinsicht ist der Beschuldigte weitgehend geständig. Angesichts des Umstandes, dass sich diese Tatsachen jedoch ohnehin aus der erdrückenden Beweislage ergaben, ist dies lediglich in geringem Umfang strafmindernd anzurechnen. d) Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Einsatzstrafe um 4 Monate auf 22 Monate zu senken. 5. Fazit Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es angemessen, den Beschuldigten für seine Tat mit einer Strafe von 22 Monaten zu bestrafen. 6. Anrechnung der Haft und Vormerk des vorzeitigen Strafvollzugs a) Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 Satz 1 StGB). Der Begriff Untersuchungshaft ist

in diesem Kontext weit zu verstehen und umfasst jede in einem Strafverfahren verhängte Haft (STEFAN TRECHSEL / MARC THOMMEN, in: STEFAN TRECHSEL / MARK PIETH [HRSG.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 51 N 2). Die Haft ist tageweise anzurechnen, wobei ein angebrochener Hafttag als voller Tag angerechnet wird (STEFAN TRECHSEL / MARC THOMMEN, in: TRECHSEL/PIETH [HRSG.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 51 N 9).

- 66 - b) Der Beschuldigte wurde am 11. Mai 2016 um 8:00 Uhr verhaftet und am

### **E. 3.3.1**

Überblick Die A. \_\_\_\_\_ geht in der Anklageschrift von diversen Pflichtverletzungen durch Unterlassung und aktives Zutun des Beschuldigten aus. Bevor diese erstellt werden, gilt es den Fokus auf die Tatbestandsmerkmale des vorliegend für die Subsumtion in Frage kommenden Art. 158 StGB zu richten. Art. 158 StGB verlangt zu seiner Erfüllung nämlich nicht lediglich nach Pflichtverletzungen eines Geschäftsführers, sondern nach Pflichtverletzungen, die zu einem Schaden führen. Neben den Pflichtverletzungen müssen daher auch ein Schaden und ein Kausalzusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen und dem Schaden bestehen. Gemäss Anklageschrift wird dem Beschuldigten lediglich eine Pflichtverletzung vorgeworfen, die zu einem Schaden geführt habe; nämlich dass er durch den Zahlungstransferauftrag einen Schaden von EUR 3 Mio. verursacht habe (AS N 51 ff.). Daher ist im Folgenden in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Beschuldigte den Zahlungstransferauftrag tatsächlich tätigte (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.2) und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Beschuldigte dadurch seine gemäss den obigen Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.2 bestehenden Pflichten verletzte (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3) und ob diese Pflichtverletzung für den Schaden kausal war (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.5).

### **E. 3.3.2**

Zahlungsauftrag a) Die A. \_\_\_\_\_ wirft dem Beschuldigten wie bereits erwähnt vor, er habe am tt. Dezember 2015 den Zahlungsauftrag zu Gunsten der ... und zu Lasten der ... über EUR 3 Mio. und dadurch den entsprechenden Geldtransfer veranlasst (AS N 46). b) Dass der Beschuldigte am .... Dezember 2015 die Zahlungsaufforderung unterschrieb, ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten (act. 1) und seiner Unterschrift auf dem Zahlungsauftrag (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden.

- 22 -

### **E. 3.3.3**

Pflichtverletzung durch den Zahlungsauftrag a) Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob die Veranlassung des Zahlungsauftrages durch den Beschuldigten als pflichtwidrig zu qualifizieren ist. Dabei sind die gesamten Umstände, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsauftrag stehen, miteinzubeziehen. b) Die A. \_\_\_\_\_ geht davon aus, dass es sich bei diesen überwiesenen EUR 3 Mio. um die knappe Hälfte des der ... insgesamt zur Verfügung stehenden Kapitals von EUR 5.8 Mio. handelte, welches auf fünf Kreditrahmenverträgen der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] beruht habe (AS N 27). ... bestätigte, dass kein weiteres Geld vorhanden gewesen sei (act. 1). Und auch der Beschuldigte bestätigte in der Untersuchung wiederholt und ausdrücklich, dass die EUR 3 Mio. das einzige Kapital der ... gewesen seien (act. 1). Gestützt auf diese Aussagen und da die ... für lediglich CHF 18'000 gekauft worden war (act. 1) und in der Untersuchung keine Vermögenswerte der ...

aufgetaucht waren, überzeugt der Beschuldigte mit seiner Aussage an der Hauptverhandlung, dass die ... neben dem Darlehen CHF 100'000 oder 200'000 gehabt habe (act. 1) nicht. Aber auch ein zusätzliches Vermögen von CHF 100'000 oder 200'000 würden an dem Schluss ohnehin nichts ändern, dass die EUR 3 Mio. rund die Hälfte des Kapitals der ... waren. Damit kann als erstellt erachtet werden, dass die EUR 3 Mio. die knappe Hälfte des der ... zur Verfügung stehenden Kapitals waren. Die gesamten Umstände sowie die Aussage des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. c) In Bezug auf den Beschuldigten kann, wie unter Ziffer IV.C.2.f) ausgeführt, von folgendem Sachverhalt ausgegangen werden: Der Beschuldigte war in den Jahren 2008 bis 2012 bei rund 36 Gesellschaften als Verwaltungsrat registriert. Er übernahm dabei treuhänderische Verwaltungsratsmandate, welche Beratungsleistungen und Dienstleistungen im Zahlungsverkehr beinhalteten. Dafür erhielt er von den wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaften jeweils ein Honorar im Betrag von CHF 2'500 bis CHF 10'000 pro Jahr. Der Beschuldigte ist heute noch Verwaltungsrat bzw. Organ von 15 bis 20 Gesellschaften im Kanton .... Die gesamten Umstände sowie die Aussagen des Beschuldigten (vgl. dazu die Ausführ-

- 23 - rungen unter Ziffer IV.C.2.f)) lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. d) In Bezug auf die involvierten Personen und Firmen geht die A. \_\_\_\_\_ in der Anklageschrift von folgendem Sachverhalt aus (AS N 8 ff.): Die..., in deren Namen der Beschuldigte den Zahlungsauftrag auslöste, sei eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit dem Zweck der Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere aus dem Finanzbereich, gewesen. Dies ergibt sich aus dem Handelsregisterauszug (act. 1). Der Sitz der ... sei im November 2014 an die ... [Ort], verlegt worden. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Handelsregisterauszug (act. 1). Dass im November 2014 ... (nachfolgend auch ... genannt) die ... durch den Erwerb von 100% der Aktien erwarb, ergibt sich aus den Aussagen von .... Er habe mit seinem Geld die ... für CHF 20'000 gekauft (act. 1). Dass im Anschluss ... an seine Geschäftspartner ... (49%) und den Beschuldigten 2% der Aktien verkaufte, ergibt sich aus dem Formular A der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] vom tt. Oktober 2015 (act. 1), der Aussage von ..., er habe ... (nachfolgend auch ... genannt) für ca. CHF 9'000 bzw. CHF 10'000 49% der Aktien verkauft und B. \_\_\_\_\_ habe 2% erhalten, damit er nicht ganz leer dastehe (act. 1), und den Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit seinen 2% (act. 1). ... bestätigte seine Beteiligung mit 49% an der ... (act. 1). Dass ... im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses die Administration der ... betreute, ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten (act. 1: "Er [...] hat seit Mai ein Anstellungsverhältnis bei der ....", "Es ist ein Teiljob für die gesamte Administration."; act. 1: "Herr ... hat das Backoffice gemacht und die ganze Administration mit der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank]."). Am tt. November 2015 sei der Beschuldigte zum Verwaltungsratspräsidenten ernannt und gleichzeitig ... als Verwaltungsrat der ... mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen worden (AS N 9), was sich ebenfalls aus dem Handelsregisterauszug ergibt (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände sowie die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. e) Dass die am tt. Juni 2012 gegründete ... AG (nachfolgend ...), ... (Ort), die Vermögensverwaltung und Anlageberatung bezweckte, und dass seit dem tt. April

- 24 - 2015 ... einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift war (AS N 11), ergibt sich aus dem Handelsregisterauszug (act. 1). Deren Auflösung durch das Urteil

des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom tt. Juli 2016 und die Anordnung ihrer Liquidation über den Konkurs ergibt sich ebenfalls aus dem Handelsregisterauszug (act. 1). Dass ... und ... jeweils 37.5% und der Beschuldigte 25% der Anteile der ... gehalten hatten, ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten (act. ... "Ich habe 25% und die anderen haben 37.5%, also Herr ... und Herr ...."; act. 1). Dies bestätigte auch ... mit seiner Aussage, er, ..., und ... hätten die Mehrheit zu gleichen Teilen und B.\_\_\_\_\_ habe eine Minderheitsbeteiligung (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände sowie die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. f) Dass die ... für die ... Investoren akquirierte und betreute, und die Investoren einen Verwaltungsauftrag mit der ... abgeschlossen hatten, und zwischen der ... und den Investoren kein Vertragsverhältnis bestand (AS N 12), ergibt sich aus den Aussagen von ..., ..., ... und dem Beschuldigten (Aussage von .... [act. 1]: "Die ... akquirierte Kunden für das MTN Geschäft der ...."; Aussage ... [act. 1]: "Der ganze Verwaltungsvertrag läuft ja über die ..., welche das Vehikel machte mit der ...."; Aussage ... [act.1]: "Die ... hat den jeweiligen Investor akquiriert und über das Geschäftsmodell detailliertest aufgeklärt. Erst dann wurde der Vertrag unterzeichnet und dem Investor der Zugang zur MTN-Anlage verschafft."; vgl. die Aussage des Beschuldigten in act. 1) und den Verwaltungsverträgen zwischen der ... und ..., ... bzw. ... (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände sowie die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. g) Dass ... im Zeitraum vom tt. November 2014 bis tt. November 2015 namens der ... eine Renditebeteiligung an einem von der ... durchgeführten Investment in ein "MTN-Handelsprogramm" bzw. "Managed Buy/Sell" an die fünf in der Anklageschrift genannten Investoren verkaufte (AS N 13 und 32), ergibt sich aus den Aussagen von ..., er habe bei der Akquisition den "Lead" gehabt (act. 1), das beabsichtigte Geschäftsmodell habe "Managed Buy/Sell" geheissen (act. 1), und

- 25 - sinngemäss aus den Fragen der Polizei und den Antworten von ..., in denen von fünf Investoren, ..., ..., ... und ... AG, die Rede ist (act. 1). Auch ... sagte aus, ... habe als Vermittler von Investoren tätig sein wollen (act. 1). Er selbst sei nicht an der Akquisition von Investoren beteiligt gewesen (act. 1). Die ... habe fünf Kunden für das Geschäftsmodell der ... gewinnen können (act. 1). ... habe diese Kunden gewonnen (act. 1). Dass es um ein MTN-Handelsprogramm ging, wurde nie in Frage gestellt und ergibt sich aus den Aussagen aller Beteiligten. Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. h) Dass die Verantwortlichen der ... und der ... die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] (nachfolgend C.\_\_\_\_\_ AG [Bank]) für die Abwicklung und Verbuchung dieser MTN-Handelsprogramme gewinnen konnten (AS N 20), bzw. dass nach dem ursprünglichen Plan sämtliche Geschäfte über die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] abgewickelt werden sollten (AS N 21), ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten (auf die Frage hin, welche Art von Geschäften über das Konto der ... bei der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] abgewickelt werden sollte [act. 1]: "Der Handel mit den Medium Term Notes (MTN) hätte es sein sollen."). Auch seine Aussagen im Zusammenhang mit einer Notiz der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank], aus der hervor geht, dass es sich bei der ... um ein SPV handle, welches Medium Term Notes kaufe und verkaufe (act. 1), sprechen dafür, dass das MTN über die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] hätte abgewickelt werden sollen (act. 1: "Das ist eigentlich das ursprüngliche Geschäft gewesen.", "Ursprünglich war es der Kauf der Notes und dann

deren Verkauf und dass das Settlement, also die Abrechnung und Administration über die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] läuft."; act. 1: Die ganze Abwicklung hätte über die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] stattfinden sollen. Dies war der Ursprungsgedanke der ganzen Geschichte."). Auch die Tatsache, dass der Beschuldigte am 11. November 2014 den Konto-/Depoteröffnungsvertrag für Juristische Personen unterzeichnet hatte, wie er selbst einräumt und sich aus dem selben Vertrag und der Unterschrift des Beschuldigten ergibt (act. ...), spricht dafür. Auch ... bestätigte, dass die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] das MTN-Trading hätte organisieren sollen (act. 1). Dies bestätigte auch .... In der Anfangszeit hätte die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] die Anlagetätigkeit übernommen (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden.

- 26 - Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. i) In der Folge hätten ... und der Beschuldigte auf Empfehlung Dritter ... kontaktiert (AS N 17, 34 und 66 9. Punkt) und anschliessend alles im Zusammenhang mit dem MTN-Handelsprogramm diesem überlassen (AS N 34 ff.). Dass der Beschuldigte und ... auf Empfehlung Dritter ... kontaktierten, weil dieser (angeblich) über die Lizenz für das geplante MTN-Handelsprogramm und damit über den Zugang zu dessen Durchführung verfügte, ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten, dass es beim MTN-Handel um einen speziellen Handel gehe, wofür es eine Lizenz brauche, was die Rolle der ... gewesen wäre, wobei ... die Lizenz gehabt habe (act. 1). ... habe die nötigen Verbindungen und die Lizenz gehabt (act. 1). ... aus Saarbrücken, mit dem die ... zusammengearbeitet habe, habe ihnen in der Schweiz einen Deutschen, an dessen Namen er sich nicht erinnere, vorgestellt, welcher ihnen, dem Beschuldigten, ... und ..., wiederum ... vorgestellt habe. Er habe ... in Berlin an einem Termin zusammen mit ... und Herrn ... von der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] kennen gelernt (act. 1). Dies bestätigte ... (act. 1). Auch ... führte aus, ihm sei ... an einem Treffen in Berlin vorgestellt worden (act. 1). Es sei um MTN-Handel gegangen (act. 1). ... führte ebenfalls aus, er habe ... über eine Person, die ihnen einen Investor vermittelt hatte kennen gelernt. Der Vermittler habe ... geheissen. Der habe sie mit einer Person bekannt gemacht, die ... gekannt habe (act. 1). Sie hätten dann einen Skype-Anruf gemacht, um die Seriosität abzuklären und ... und B.\_\_\_\_\_ seien zweimal nach Berlin geflogen und hätten Gespräche geführt. Danach sei ... ins Spiel gekommen. Sie hätten ... überprüft und es habe gepasst (act. 1). Auch ... bestätigte, dass ... über eine Drittperson ... ins Spiel gebracht habe (act. 1). Insofern kann gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten, von ..., ... und ... als erstellt erachtet werden, dass der Kontakt zu ... über eine Drittperson an einem Treffen in Berlin zusammen mit ... von der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] zu Stande kam. Hinzu kommt, dass sich an diesem ersten Treffen herausstellte, dass ... ausgebildeter Arzt war, wovon die A.\_\_\_\_\_ in Ziffer 34 der Anklageschrift ausgeht, und was aufgrund der Aussage des Beschuldigten, ... habe ihnen bei diesem Treffen gesagt, dass er ursprünglich Arzt sei (act. ...), was sich insofern mit der Aussage

- 27 - deckt, als dass auch ... aussagte, dass er ursprünglich Arzt sei (act. ...), als erstellt erachtet werden kann. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. Dass der Beschuldigte in der Folge alles im Zusammenhang mit dem MTN-Handelsprogramm ... überliess (AS N 34 ff.), ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.p) und kann ohne Weiteres als erstellt erachtet werden. j) Aus den Aussagen des Beschuldigten und von ... und ... ergibt sich zudem, dass ... in der Folge im

November 2015 unentgeltlich 50% der Aktien der ... übernahm (AS N 10). Der Beschuldigte sagte (act. 1): "Wir sagten, wir machen eine Partnerschaft und er hatte dann eigentlich 50% an der ... [...]. Und wir drei, ..., ... und ich, die anderen 50%. [...] Er sagte einfach, er 50 und wir 50. [...] Man sprach einfach von einer 50-50-Partnerschaft und er hatte dann einfach die 50%." und "...: 50% hat Herr ...[...]." Dies bestätigte er auch an der Hauptverhandlung (act. 1). ... sagte (act. 1): "Ich weiss, dass ich 50% habe, von den anderen weiss ich es ehrlich gesagt nicht." bzw. sprach von einer hälftigen Beteiligung seiner- seits (act. 1). ... sagte zudem aus, dass er nichts für die 50% der Beteiligung bezahlt habe (act. ...). In Bezug auf die unentgeltliche Beteiligung von 50% von ... und die Aufteilung der anderen 50% zwischen ..., ... und dem Beschuldigten kann der Sachverhalt somit als erstellt erachtet werden. Die Behauptung der A.\_\_\_\_\_, dass die restlichen 50% der Aktien unter den Aktionären ..., ... und dem Beschuldigten aufgeteilt wurden, ergibt sich ebenfalls aus den obigen Aussagen des Beschuldigten. Für die detaillierte Aufteilung (24.5%, 24.5% und 1%) fehlen jedoch Beweismittel. Im Untersuchungsverfahren ging der Beschuldigte von einer Beteiligung von je einem Drittel an den verbliebenen 50% aus (act. 1: "...: 50% hat Herr ..., von den anderen 50% hat jeder von uns (B.\_\_\_\_\_, ..., ... ..) einen Drittel.") und an der Hauptverhandlung vertrat er den Standpunkt, dass dies ohnehin erst mündlich besprochen und die Verteilung noch nicht im Detail beschlossen gewesen sei (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt im Wesentlichen als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste.

- 28 - k) Hinzu kommt, dass die C.\_\_\_\_ AG [Bank], über die nach dem ursprünglichen Plan sämtliche Geschäfte abgewickelt worden wären, durch das Involvieren von ... und der ... durch die .... abgelöst wurde (AS N 21 und 39). Dies ergibt sich aus der Aussage von ... von der C.\_\_\_\_ AG [Bank]. Er sagte aus, der einzige Grund für die Überweisung des Geldes auf die ... sei der neu gewonnene Trader in London gewesen, der mit der ... habe zusammen arbeiten wollen (act.1). Auch ... führte aus, ... habe die ... ins Spiel gebracht (act. 1). Dies bestätigte auch ..., indem er die Frage, ob er die ... gegenüber der ... und C.\_\_\_\_ AG [Bank] ins Spiel gebracht habe, bejahte (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. l) Die A.\_\_\_\_ geht davon aus, dass dieses "MTN-Handelsprogramm" eine extrem hohe Rendite bei fehlendem Verlustrisiko versprochen habe (AS N 32 f.). Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten, ... habe ihm eine Abrechnung mit Margen von 7-8% gezeigt (act. 1). Die Erträge hätten 6-8% sein sollen (act. .). Eine Rendite von 6-8% pro Monat habe aufgrund der Äusserungen von ... plausibel gewirkt (act. 1). 6-8% seien mündlich versprochen worden (act. 1). Auch ... sprach von 100%, bzw. einer Verdopplung im Jahr (act. 1). Das fehlende Verlustrisiko ergibt sich ebenfalls aus den Aussagen des Beschuldigten, dass die investierten USD 3 Mio. auch bei Erfolgslosigkeit noch da wären, weil sie während des MTN-Programms bei der ... Bank blockiert worden wären (act. 1), und seiner Aussage, dass das Risiko beschränkt gewesen sei, weil am Schluss der vereinbarte Preis bezahlt werden müsse, und man immer jemand anders finde, der kaufe (act. 1). Er sei von einem Risiko gegen Null ausgegangen (act. 1). Das fehlende Verlustrisiko bestätigte auch ...: Worst-Case wäre gewesen, dass man in ein Wertpapier investiere, dass man dann halten müsse. Richtli- nie sei gewesen, dass das Wertpapier an der Börse und liquide sei. Ihm sei von der ... erklärt worden, dass somit diesbezüglich kein Risiko bestehe (act. 1). Sie hätten es nicht als möglich gesehen, dass in dieser kurzen Zeitspanne ein Verlust

eingefahren werden könne (act. 1). Er habe diese Informationen dem Beschuldigen, ... und ... weitergegeben (act. 1). Sie hätten das Verlustrisiko durch die kurze Zeit des Haltens umgangen (act. 1). Damit kann als erstellt erachtet werden,

- 29 - dass der Beschuldigte von einer Rendite von bis zu 100% pro Jahr, und damit von einer extrem hohen Rendite, und keinem Verlustrisiko ausging. Dass diese Parameter von 100% Gewinn und Null Risiko völlig realitätsfremd sind (AS N 66 1. und 2. Punkt), bedarf keiner grossen Worte, da sich Gewinn und Risiko im Finanzmarkt im Verhältnis zu einander verhalten. D.h. je höher der möglich Gewinn desto höher das Risiko. Oder je tiefer das Risiko desto tiefer der Gewinn. Ein Investment mit 100% Gewinn und Null Verlustrisiko scheint derart unwahrscheinlich, als dass kein anderer Schluss gezogen werden kann, als dass auch der Beschuldigte, der sich zudem mit Geldanlagen auskennt (act. 1), wusste, dass dieses Investment einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte in der Folge bei einer oberflächlichen Internetrecherche tatsächlich Hinweise auf betrügerische Aktivitäten in diesem Zusammenhang fand. Die A. \_\_\_\_\_ geht in der Anklageschrift daher zu Recht davon aus, dass dem Beschuldigten bei einer oberflächlichen Internetrecherche aufgefallen sei, dass in diesem Zusammenhang diverse "windige Angebote" im Internet zu finden gewesen seien und ihm bekannt gewesen sei, dass diese MTN-Handelsprogramme in einem betrügerischen Umfeld angeboten würden (AS N 32 und 66 7. Punkt). Dass der Beschuldigte diverse "windige" Angebote im Internet gefunden hatte, ergibt sich aus seiner Antwort auf die Frage der A. \_\_\_\_\_ hin, ob er sich im Internet über den MTN-Handel schlaue gemacht habe. Er antwortete (act. 1): "Ja, mir ist einiges aufgefallen. Es wird viel erzählt, viele wissen aber nicht Bescheid. Es gibt viele windige Angebote." Darauf angesprochen, was er unter "windig" verstehe, antwortete der Beschuldigte, dass Dinge angeboten worden seien, die nicht dem Informationsstand entsprochen hätten oder fehlerhaft gewesen seien, sie hätten nicht den Informationen entsprochen, die sie auch gehört hätten (act. 1). Er sei bei seinen Recherchen darauf gestossen, dass es viele Vermittler gebe, welche für den MTN-Handel unterwegs seien. Er sei auch auf die Möglichkeit zu Betrugereien in diesem Zusammenhang gestossen (act.1). Diese Möglichkeit finde man aber bei jedem Geschäft. Letztendlich seien die Informationen von ... während intensiven Gesprächen mit ihm plausibel gewesen (act. 1). Auch ... führte aus, sie hätten über die möglichen Risiken im System diskutiert, aber das Vertrauen in ... sei da gewesen. Sie hätten fest daran geglaubt, dass es ein solches

- 30 - MTN-Programm gebe und hätten aufgrund des Ablaufes keine wirklichen Risiken erkennen können (act. ...). Damit kann als erstellt erachtet werden, dass dem Beschuldigten bei seiner Internetrecherche "windige Angebote" und ein betrügerisches Umfeld im Zusammenhang mit dem MTN-Handel aufgefallen waren. Dass die Internetrecherche nicht gerade intensiv gewesen sein kann, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Beschuldigte nicht auf die Informationen über den MTN-Handel auf der Homepage des FED gestossen war (act. 1), obwohl er davon ausgegangen war, dass das FED die Oberhand über den MTN-Handel habe. Dass der Beschuldigte davon ausging, dass das FED die Oberhand über den MTN-Handel habe, ergibt sich aus seiner entsprechenden Aussage (act. 1). Er bejahte zudem die Frage, ob es richtig sei, dass er davon ausgegangen sei, dass das FED diesen lizenzierten Handel von MTN-Anleihen kontrolliere (act. 5). Dass er nicht auf die Informationen des FED bezüglich MTN-Handel gestossen war (AS N 66 5. Punkt), ergibt sich ebenfalls aus seinen Aussagen: Damit konfrontiert, dass auf der

FED-Seite die Mitteilung zu finden sei, dass MTN-Handel nicht existiere, antwortete der Beschuldigte, dass er von dieser Meldung nichts gewusst habe, dass er das aber glaube. Die Banken würden einfach keine Informationen heraus geben. Die Banken seien diesbezüglich sehr zugeknöpft. Wenn man eine Bank frage, ob sie MTN-Handel mache, verneine diese das (act. 1). Er habe nicht im Umfeld der FED nach MTN recherchiert bzw. wisse er es nicht mehr (act. 1). Auch an der Hauptverhandlung bestätigte er, nicht auf die Betrugswarnungen gestoßen zu sein (act. 1). Dass seine Internetrecherche nicht sehr intensiv war, ergibt sich zudem auch aus der Tatsache, dass es noch weitere eindeutige Warnungen im Internet zu finden gab, nach deren Lektüre der Beschuldigte bestimmt nicht ohne weitere detaillierte Informationen investiert hätte. So findet sich im Internet zum Beispiel vom FBI Honolulu vom Januar 2015 eine ausdrückliche Warnung vor Medium Term Note Trading Programms, die den Eintritt in einen geheimen Markt versprechen, und dabei überdurchschnittliche Gewinne bei unterdurchschnittlichen Risiken versprechen. Solche Investitionsprogramme seien betrügerisch. Es gäbe keine geheimen Märkte in Europa oder Nordamerika (act. 1). Auch diese Informationen hatte der Beschuldigte offensichtlich nicht gefunden (vgl. act. 1). Wenn er diese Informationen nicht fand, kann seine Internetrecher-

- 31 - che nicht intensiv bzw. mit anderen Worten nur relativ oberflächlich gewesen sein. Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. m) Die A.\_\_\_\_\_ wirft dem Beschuldigten weiter vor, er habe nicht abgeklärt, ob das von der ... konkret verkaufte Investment in ein "MTN-Handelsprogramm" überhaupt existiere bzw. habe er keinerlei Unterlagen darüber gehabt (AS N 32 und 66 3. Punkt). Stattdessen habe er sich einzig auf die mündliche Zusicherung von ... über die Existenz dieser Investition, die Renditechancen und deren vermeintliche Sicherheit, da das FED über diese MTN-Handelsprogramme die Oberhand habe, verlassen und darauf vertraut, dass die MTN-Lizenz so geheim sei, dass sie offiziell verleugnet werde (AS N 33 und 66, 4. und 14. Punkt). Dies ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, dass die Banken, die im MTN-Handel tätig seien, keine Informationen über den MTN-Handel herausgäben und die Existenz dieses Handels verneinen würden (act. 1) und an der Hauptverhandlung, er habe sich auf ... verlassen (act. 68 S. 9 f.). Da auch ... aussagte, dass über das Geschäft eigentlich gar nicht gesprochen werde, dass es das Geschäft gar nicht gebe, dass es ein sehr diskretes Geschäft sei, in dem man drin sei oder nicht, weshalb auch nicht über die Performance und das konkrete Geschäft gesprochen werde, und es nicht angemessen sei, dass man Papiere von anderen Investoren zeige, weil das Geschäft wirklich privat, privat und nochmal privat sei, weshalb auch in den Banken niemand wisse, wer das mache, weil das so privat sei (act....), besteht kein Zweifel daran, dass sich der Beschuldigte einfach auf die Informationen ... verlassen hatte. Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. Dass er keinerlei Unterlagen über das konkrete MTN-Geschäft, für welches er das Geld der ... an die ... überwies, besass, ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.r). n) Die A.\_\_\_\_\_ geht weiter davon aus, der Beschuldigte habe zudem die Qualifikationen von ... nicht abgeklärt, er habe nicht einmal die angebliche FED-

- 32 - Handelslizenz bzw. FED-Akkreditierung von ... bzw. ... oder andere Beweise verlangt (AS N 17 und 34). Er habe sich einzig auf die mündliche Zusicherung von ... verlassen, dass dieser über die notwendige Akkreditierung für den Handel verfüge (AS N 34 und 66, 10. und 11. Punkt). Dass der Beschuldigte keine Abklärungen über ... getroffen hatte, und sich weder dessen FED-Handelslizenz bzw. FED- Akkreditierung noch diejenige von ... zeigen liess, ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten: ... habe ihnen bei dem Treffen in Berlin gesagt, dass er ursprünglich Arzt sei. Er habe aber auch gesagt, dass er das Finanzgeschäft oder MTN-Geschäft schon länger mache (act. 1). In diesem Zusammenhang sagte der Beschuldigte aus, ... habe die Lizenz für den Handel gehabt. Er habe diese Lizenz nicht gesehen, aber er wisse, dass er sie habe. Die Frage, ob er sich sicher gewesen sei, bejahte der Beschuldigte und fügte an, dass er ... geglaubt habe, dass er diese Lizenz habe (act. 50101001 S. 9). ... habe ihm gesagt, dass er diese Lizenz habe (act. 1), gesehen habe er sie nicht (act. 50101066 S. 1). Es gehe bei dieser Lizenz darum, zu akkreditieren, den Zugang zu Leuten zu verschaffen, und nicht selber zu handeln im Sinne von kaufen und verkaufen (act. 1). Dass er sich die Lizenz nicht zeigen liess, deckt sich auch mit der Tatsache, dass ... selbst einräumte, über keine entsprechende Lizenz zu verfügen (act. ...). Damit kann als erstellt erachtet werden, dass sich der Beschuldigte auf die Aussagen von ... verliess, über die Lizenz zu verfügen, und dies nicht überprüfte. In Bezug auf ... kann der Sachverhalt somit als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. Was die Lizenz von ... angeht (AS N 34), kann aufgrund der Akten nicht als erstellt erachtet werden, dass behauptet worden war, dass er über eine solche Lizenz verfüge, insbesondere sagte der Beschuldigte diesbezüglich, dass eine Handelslizenz von ... nie ein Thema gewesen sei (act. 1), womit dem Beschuldigten wegen mangelnder Überprüfung dieser Lizenz auch kein Vorwurf gemacht werden kann.

o) Die A.\_\_\_\_\_ geht weiter davon aus, dass es der Beschuldigte unterlassen habe, ... bezüglich der ... zu fragen, ob dies wirklich die von ihm normalerweise benutzte Handelsplattform sei. Zudem habe er eigene Abklärungen über die ... unterlassen (AS N 36 und 66, 13. und 15. Punkt). Der Beschuldigte sagte aus,

- 33 - dass die ... ihm von ... als Plattform für den beabsichtigten Handel vorgestellt worden sei. Mehr wisse er nicht über die .... Der Kontakt sei ausschliesslich über ... erfolgt (act. 1). Er habe sich bei ... über die ... erkundigt. Er habe wissen wollen, was dies für Leute seien und was die so machten (act. ...). Er habe zudem mit ... im Internet nachgeschaut, und nichts Negatives gefunden (act. ...). Ausserdem habe er sich über ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen über die ... erkundigt, die ebenfalls nichts Negatives gefunden habe (act. 1). Der erste Anschein einer seriösen Abklärung trägt jedoch. Auf die Frage, nach was er denn im Internet geforscht habe, antwortete der Beschuldigte, dass er über Google mit dem Suchwort "... " gesucht habe. Er wisse aber nicht mehr, auf was er da gestossen sei. Er habe sich einfach auf die Aussagen von ... verlassen. Auf Nachfragen hin räumt der Beschuldigte schliesslich ein, dass er nicht gross recherchiert habe (act. 1). Die Recherche über das Wirtschaftsprüfungsunternehmen habe er zudem erst nach der Verhaftung von ... gemacht (1). Später sagte der Beschuldigte aus, dass er erst aus dem Zahlungsauftrag Kenntnis von der konkreten Firma (...) erhalten habe, vorher habe er die Firma nicht gekannt und der Name sei nie erwähnt worden (act. ...). ... habe keinen Namen genannt. Er habe gesagt, dass er die Firma kenne und dass die das schon lange machen würden. Sie würden sich in diesem Geschäft sehr gut auskennen (act. 1). Bevor er den Zahlungsauftrag selber gebracht habe, habe er im Internet geschaut, ob er etwas Negati-

ves über die ... finde. Er habe aber nichts gefunden (act. 1). Auf die Frage hin, ob er der Tatsache, dass bei einer Suche nach ... im Internet der Name ... auftauche und ... aber immer von Mark gesprochen habe, nachgegangen sei, antwortete der Beschuldigte, dass er erst beim Zahlungsauftrag von der ... erfahren habe, es sei alles sehr kurzfristig gewesen (act. 1). ... habe ihm gesagt, dass alles richtig sei (act. 1). Seine Aussagen bestätigte der Beschuldigte später als korrekt (act. 1). Er habe ausser einer Google-Abfrage über "... " keine weiteren Abklärungen vor dem Zahlungsauftrag durchgeführt (act. 1) und bestätigte, sich auf ... verlassen zu haben (act. 1). Er sei zur C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] gegangen, um diesen ein Anwalts- schreiben im Original vorbei zu bringen, welches bestätigte, das bei der ... steuer- lich und formaljuristisch alles in Ordnung sei (act. 1). Erst bei diesem Besuch in der Bank sei ihm dann der Zahlungsauftrag zur Unterschrift vorgelegt worden.

- 34 - Dieser Zahlungsauftrag sei ursprünglich nicht der Grund seines Besuchs in der Bank gewesen. Persönlich überbracht habe er also nur das Anwaltsschreiben und nicht den Zahlungsauftrag (act. 1). Wenn er aber erst bei Unterzeichnung des Zahlungsauftrages Kenntnis von der ... erhielt, und ihm dieser Zahlungsauftrag erst bei seinem Besuch im Zusammenhang mit dem von der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] verlangten Anwaltsschreiben bei der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] vorgelegt wurde, dann blieb ihm offensichtlich nicht mehr Zeit als für eine einfache Google-Abfrage. Der Beschuldigte hat vor dem Zahlungsauftrag somit nicht seriös recherchiert. Ihm sei suggeriert worden, dass ... die ... respektive ... schon länger kenne (act. 1). Wenn er von Suggestion spricht, dann bedeutet dies, dass ... dies nicht ausdrück- lich behauptet hatte, weder von sich aus noch auf Nachfrage des Beschuldigten hin. Mit anderen Worten hatte der Beschuldigte nicht konkret nachgefragt, ob die geplante Handelsplattform (...) die von ihm (...) normalerweise benutzte Handels- plattform sei. Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass sich der Beschuldigte nicht seriös über die ... erkundigt hatte, und auch nicht nachgefragt hatte, ob es sich bei der ... tatsächlich um die von ... normalerweise benutzte Plattform handle. Daran vermögen auch die Aussagen von ... nichts zu ändern. ... führte zwar aus, er habe die Firma gegoogelt und sich über einen Kollegen bei der ... danach er- kundigt, ob die Firma tatsächlich existiere, was dieser bejaht habe (act. 1). Aber der Beschuldigte hatte ausgesagt, er habe erst bei Unterzeichnung des Zah- lungsauftrages Kenntnis von der ... erhalten (act. 1). Damit konnte ... erst nach Unterzeichnung des Zahlungsauftrages Kenntnis von der ... gehabt und über die- se recherchiert haben. Das heisst, der Beschuldigte unterzeichnete den Zah- lungsauftrag zu Lasten der ... und zu Gunsten der ... ohne seriös über die ... re- cherchiert zu haben. Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem kei- nen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. p) Die A.\_\_\_\_\_ geht weiter davon aus, der Beschuldigte habe sich zudem mit ... nicht über die Aufgabenteilung abgesprochen und diese auch nicht organi- siert (AS N 38). Dies habe dazu geführt, dass ... sich als Berater der ... gesehen habe, der Beschuldigte jedoch davon ausgegangen war, dass ... für die Durchfüh- rung der Investition zuständig war (AS N 38). Die Ansicht des Beschuldigten, dass

- 35 - ... für das Investment zuständig gewesen sei, ergibt sich aus dessen Aussagen: ... habe ihnen gesagt, dass er die nötigen Verbindungen habe (act. 50101114 S. 4), dass er die Lizenz habe (act. 1), ... habe den Kontakt zur ... hergestellt (act. 1), den Vertrag mit der ... unterzeichnet und ihnen von dem schriftlichen Vertrag nichts gesagt, geschweige diesen ihnen weitergeleitet (act. 1). Schliesslich bejah- te er die zusammenfassende Frage der

A.\_\_\_\_\_, ob es richtig sei, dass er der Meinung gewesen sei, dass ... den Entscheid zur Investition gefällt habe, und füg- te an, dass der Auftrag zur Überweisung ihm ja von der Bank gegeben worden und er von der Bank angefragt worden sei, ob er davon Kenntnis habe (act. 1). Daraufhin räumt ... ein, dass er es in den Augen von B.\_\_\_\_\_ auch so sehen würde, dass er, ... die Entscheidung getroffen habe. Denn er, ..., sei beauftragt worden, über seine Kontakte einen entsprechenden Deal einzufädeln, und er, ..., habe ein Angebot unterbreitet und sich für die Umsetzung ausgesprochen (act. 1). Dies entgegen seinen vorherigen Ausführungen. Denn ... führte mehrfach aus, er sei nur beratend für die ... tätig gewesen, er habe nicht gehandelt (act. 1). Diese Darstellung, er sei nur beratend tätig gewesen, überzeugt weder angesichts der Tatsache, dass er Verwaltungsrat der ... mit einer Beteiligung von 50% war, und in dieser Funktion die Kontakte zum MTN-Handel hergestellt, mit den Vertretern der ... verhandelt, schliesslich den konkreten Vertrag ausgehandelt und unter- zeichnet, aber nicht an den Beschuldigten oder ... oder ... weitergeleitet und auch den Zahlungsauftrag an die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] unterzeichnet hatte, noch vor dem Hintergrund seiner obigen Aussage. Insofern kann der Sachverhalt nicht als erstellt erachtet werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sowohl der Be- schuldigte als auch ... davon ausgingen, dass ... für die Durchführung der Investi- tion zuständig war. q) Die A.\_\_\_\_\_ geht weiter davon aus, der Beschuldigte habe zudem auf ei- ne Sicherheit für das überwiesene Geld für den Zeitraum zwischen Überweisung und Ausstellung des SBLC verzichtet (AS N 39 f.). Dass der Beschuldigte auf eine Sicherheit für das überwiesene Geld für den Zeitraum zwischen Überweisung und Ausstellung des SBLC verzichtet hatte, ergibt sich aus den Aussagen des Be- schuldigten im Zusammenhang mit einem Schreiben von ..., in welchem ... bestä- tigt, er könne US-Staatsanleihen einsetzen, um das eingesetzte Kapital abzusi-

- 36 - chern (act. 1). Der Beschuldigte sagte diesbezüglich aus, dass ... ihnen Doku- mente zu dieser Staatsanleihe gesandt habe, die ... ihnen als Sicherheit habe ge- ben wollen (act. 1). Er habe dieses Dokument zusammen mit ... überprüft, aber sie hätten das aufgrund all der Ereignisse nicht gemacht (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. r) Die A.\_\_\_\_\_ geht weiter davon aus, der Beschuldigte habe keine Unterla- gen über die Geldanlage der ... gehabt, und er habe sich weder nach einem schriftlichen Vertrag, dessen Inhalt, den involvierten Vertragsparteien und einer allfällige Unterzeichnung eines Vertrages, noch über die Gebühren, Kosten, Be- zahlungsmodi, den Anteil am Pool, die Aufteilung von Gewinn und Verlust erkun- digt (AS N 43 f. und 66, 3., 20., 22., 23. und 25. Punkt). Dass sich der Beschuldig- te weder über die Gebühren, Kosten, Bezahlungsmodi, den Anteil am Pool, die Aufteilung von Gewinn und Verlust noch nach einem schriftlichen Vertrag und dessen Inhalt erkundigt hatte, ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten und von .... Der Beschuldigte verneinte die Frage, ob er gefragt habe, wie hoch die Gebühren gewesen seien (act. 50101096 S. 11). Auch aus seinen Aussagen im Zusammenhang mit allfälligen Gebühren, Agio, Spesen, Vergütung, Gewinn- anteil etc. geht hervor, dass er sich diesbezüglich nicht erkundigt hatte (act. 1). Auch ... kann sich nicht an entsprechende Fragen seitens des Beschuldigten er- innern, wobei er selbst keine Ahnung von den anfallenden Gebühren und dem Agio der ... hatte (act. 1), und die Frage verneinte, ob ihm der Anteil der ... am Pool ausgewiesen worden sei (act. 1). ... wusste nicht einmal, welche Geldanlage konkret durchgeführt wurde (act. 1). Damit konnte auch der Beschuldigte, der nur mit ... diesbezüglich Kontakt hatte, weder von den Gebühren und dem Agio noch vom

Anteil der ... am Pool oder der konkreten Geldanlage eine Ahnung haben. Was die Nachfrage nach einem schriftlichen Vertrag anbelangt, ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten, dass er bis zu seiner Einvernahme bei der A. \_\_\_\_\_ am tt. November 2016 davon ausgegangen war, dass keine vertragliche Grundlage existiere (act. 1). Diese Aussagen des Beschuldigten bzw. seine Reaktion deuten darauf hin, dass der Beschuldigte auch nach keinem Vertrag ge-

- 37 - fragt oder keinen Vertrag verlangt hatte. Denn der Beschuldigte brachte konfrontiert mit dem schriftlichen Vertrag in keiner Weise zum Ausdruck, dass ihn dies verwundere, weil er ja danach gefragt, oder diesen verlangt oder darauf bestanden habe, sondern nahm den Vertrag nur zur Kenntnis, und fügte an, dass er davon nichts gewusst habe. An der Hauptverhandlung bejahte er zwar die Frage, ob er ... jemals nach einem schriftlichen Vertrag zwischen der ... AG und der ... über das Investment gefragt habe. Und fügte seinem "Ja." an (act. ...): "Ich habe den Vertrag aber nie gesehen. Er wurde mir erst später gezeigt." Dies relativiert sein "Ja." und es stellt sich deshalb die Frage, ob er tatsächlich nach einem schriftlichen Vertrag gefragt hatte. Auf die nachhackernden weiteren Fragen weicht er schliesslich aus, was ein Lügenindiz ist. Auf die Frage hin, ob dies nun heisse, dass er nach einem Vertrag gefragt habe, aber ... ihm keinen vorgelegt habe, antwortete er ausweichend: "Ich habe keinen Vertrag gesehen." Der weiteren Frage, ob er bei einem Millioneninvestment keinen Vertrag sehen wolle, wich er wieder aus (act. 1): "Es wurde mir kein Vertrag gezeigt." Auf den anschliessenden Vorhalt, dass er als Verwaltungsratspräsident hätte darauf bestehen müssen, einen Vertrag zu sehen, antwortete er nicht dahingehend, dass er dies ja getan habe, oder so ähnlich. Dies wäre kongruent zu seinem "Ja" auf die Frage hin, ob er nach einem Vertrag gefragt habe, gewesen. Sondern er antwortete lediglich mit (act. 1): "Wenn ich nicht weiss, dass es einen Vertrag gibt, kann ich auch nicht danach fragen." Auch auf den Vorhalt, dass er als Verwaltungsrat doch wissen müsse, was einem Millioneninvestment zu Grunde liege, antwortete er nicht dahingehend, dass er dies ja versucht habe, indem er einen Vertrag verlangt habe, was schlüssig gewesen wäre mit seinem "Ja" auf die Frage hin, ob er nach einem Vertrag gefragt habe. Stattdessen wich er auch hier aus, indem er lediglich aussagte, dass er von dem Vertrag nichts gewusst habe (act. 1). Bei diesem ausweichenden Aussageverhalten, welches ein starkes Indiz für Lügen ist, besteht kein Zweifel daran, dass der Beschuldigte von ... keinen Vertrag verlangt hatte. Dass der Beschuldigte über keinerlei Unterlagen zur Geldanlage der ... verfügte, ergibt sich aus der Antwort des Beschuldigten auf die entsprechende Frage hin; er verneinte (act. 1). Dies ergibt sich auch aus seiner Aussage, er habe weder den Vertrag noch sonst irgendetwas je gesehen (act. 1). Auf die Frage hin, ob er ... ge-

- 38 - fragt habe, ob es einen Vertrag gebe, antwortete der Beschuldigte (act. 1): "Nein, das kann ich nicht sagen, dass ich explizit gefragt habe. Ich weiss es nicht." Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden. Die gesamten Umstände und die Aussagen des Beschuldigten lassen zudem keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte dies wusste. s) Die A. \_\_\_\_\_ geht zudem davon aus, dass der Beschuldigte nach Durchführung des Investments keinerlei (Bank-)Belege über die durchgeführten MTN-Käufe und keine Depotauszüge verlangt habe (AS N 49). Ob der Beschuldigte nach Durchführung des Investments keinerlei (Bank-)Belege über die durchgeführten MTN-Käufe und keine Depotauszüge verlangt hatte, kann offen gelassen werden. Denn diese angebliche Unterlassung fällt in den Zeitraum nach Eintritt des Schadens, und ist damit im

Zusammenhang mit der Frage, ob der Zahlungs- auftrag eine Pflichtverletzung darstellte, die zum Schaden führte, nicht relevant. Diesbezüglich erübrigt sich daher die Sachverhaltserstellung. t) Die A. \_\_\_\_\_ geht zudem davon aus, dass der Beschuldigte keinerlei kriti- sche Fragen gestellt habe (AS N 68). In diesem Vorwurf ist die Anklageschrift zu unpräzise, als dass dem Beschuldigten diesbezüglich ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden könnte, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. u) Berücksichtigt man diese Umstände, und fasst sie zusammen, kommt man zu folgendem Schluss: Der Beschuldigte handelte als Verwaltungsrat der ... (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.c)) und überwies Geld, um für die ... in ein MTN-Handelsprogramm zu investieren. Dabei handelte es sich um ein In- vestment in einem sehr hohen Betrag von EUR 3 Mio., mit dem die Hälfte des ge- samten Kapitals der ... investiert wurde (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.b)). Die Höhe des Investments bzw. des transferierten Betrages und die Tatsache, dass es sich dabei um die Hälfte des Kapitals der ... handelte, ver- langten nach einer erhöhten Aufmerksamkeit des Beschuldigten als Verwaltungsrat. Dabei ist von grosser Relevanz, dass dieses Investment eine extrem hohe Rendite von 100% bei fehlendem Verlustrisiko versprach (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.1)), was der allgemein geltenden Regel "je höher das Risiko, desto höher der Gewinn" widerspricht, was bereits die Frage aufwirft,

- 39 - ob es sich tatsächlich um ein seriöses Investment handelt. Diese Parameter von 100% Gewinn und Null Verlustrisiko sind derart unwahrscheinlich, als dass kein Zweifel daran besteht, dass auch der Beschuldigte, der zudem im Finanzbereich nicht gänzlich unerfahren ist (Auf die Frage, wie gut er sich mit Geldanlagen aus- kenne, antwortete er, er sei sicher kein Profi, sonst wäre er Wertschriftenhändler. Das eine oder andere kenne er aber [act. 1]. An der Hauptverhandlung führte er aus, dass er sich mit Geldanlagen gut auskenne [act. 1].), wusste, dass dieses In- vestment nach Vorsicht und Abklärungen seitens des Beschuldigten verlangt. Der Beschuldigte begnügte sich jedoch mit einer oberflächlichen Internetrecherche zum MTN-Handel (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.1)), bei der er aber dennoch auf den Hinweis stiess, dass es in diesem Bereich auch "windige Angebote" in betrügerischem Umfeld gebe. Unter diesen Umständen - Investition von EUR 3 Mio. bzw. der Hälfte des Kapitals, 10% Rendite bei Null Risiko und Hinweise im Internet auf "windige Angebote" in betrügerischem Umfeld im Zu- sammenhang mit dem MTN-Handel - hätte der Beschuldigte besondere Vorsicht walten und Abklärungen tätigen müssen, um seinen Sorgfaltspflichten als Verwal- tungsrat gemäss Art. 716a und 717 OR gerecht zu werden (AS N 66 8. Punkt). Stattdessen überliess der Beschuldigte alles im Zusammenhang mit dem MTN- Handelsprogramm ... (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.p)). Da- bei ist zu beachten, dass ... ursprünglich Arzt ist, und dass der Beschuldigte ... bis anhin nicht gekannt hatte und dass er keine vertraulichen Referenzen bezüglich ihm hatte (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.i)). Auch dessen an- gebliche Lizenz des FED überprüfte der Beschuldigte nicht (vgl. dazu die Ausfüh- rungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.n)). Während ... das MTN-Handelsgeschäft aufgleis- te, war der Beschuldigte zwar in Kontakt mit ihm, verlangte aber keinerlei konkre- te Informationen über das angestrebte Geschäft. Er fragte weder nach den konk- ret involvierten Vertragsparteien, noch nach den Gebühren, Kosten, Zahlungs- modi, den Anteil am Pool oder die Aufteilung von Gewinn und Verlust. Er bestand auch nicht auf einem schriftlichen Vertrag (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.r)). Und als ... ihm eine Sicherheit anbot, nahm er diese nicht an (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.q)). Diese Vorgehensweise ist ge- samthaft betrachtet

absolut unverständlich; zumal der Beschuldigte das Verwal-

- 40 - tungsratsmandat beruflich ausübte und seit Jahren für diverse Firmen als Verwaltungsrat tätig ist. Obwohl grösste Vorsicht angebracht gewesen wäre, überliess der Beschuldigte alles einer ihm unbekannt Person (...) ohne jegliche Referenzen und er tätigte keinerlei Abklärungen, weder über ..., die Parameter des Investments noch über die .... Damit verletzte der Beschuldigte offensichtlich seine Sorgfaltspflicht gemäss Art. 716a und 717 OR. Ein umsichtiger Geschäftsführer hätte in dieser Situation ganz sicher anders gehandelt. Damit liegt eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 158 StGB vor. v) Die Pflichtverletzung ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, um die der Beschuldigte wusste, derart gravierend, dass angesichts der Erfahrungen des Beschuldigten als Verwaltungsrat zahlreicher Gesellschaften über viele Jahre, kein Zweifel daran besteht, dass auch der Beschuldigte wusste, dass er damit seine Sorgfaltspflicht verletzte, und dass er dies zumindest in Kauf nahm. w) Lediglich in Ergänzung ist anzufügen, dass Abklärungen seitens des Beschuldigten am Ergebnis auch tatsächlich etwas geändert hätten, sofern der Beschuldigte dann seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen hätte. Hätte der Beschuldigte auf einem schriftlichen Vertrag zwischen der ... und der das Investment durchführenden Gesellschaft (...) bestanden oder ... detailliert danach gefragt, hätte der Beschuldigte im Vorfeld den Namen dieser Firma, nämlich ..., erfahren und seriöse Abklärungen über die ... tätigen können und zumindest realisiert, dass die Adressen der ... auf dem Vertrag und auf dem Zahlungsauftrag nicht identisch sind und dass nicht ein "...", dessen Name ... immer erwähnte, sondern ein ... in diesem Zusammenhang das Sagen hat (AS N 66, 24. Punkt; act. 1). Zudem wäre ihm allenfalls aufgefallen, dass der Vertrag etwas dilettantisch daher kommt (AS N 66, 21. Punkt; act. 1). Hätte der Beschuldigte einen Beleg bezüglich der Lizenz von ... verlangt, hätte dieser ihm keine vorlegen können, weil er keine besass (act. 1). Hätte der Beschuldigte ... nach den Parametern des Investments gefragt, hätte er realisiert, dass ... diesbezüglich keine Ahnung hat (act. 1). Die Abklärungen hätten somit zu weiteren Erkenntnissen geführt, die den Beschuldigten unter Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflichten zusätzlich von der Erteilung des Zahlungsauftrages hätten abhalten müssen.

- 41 - x) Dagegen wendet der Beschuldigte ein, dass das Geschäft bereits aufgelegt gewesen sei. Er sei erst später dazu gekommen. Er habe sich auf ... und die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] verlassen. ... sei Banker und habe 30 Jahre Erfahrung. Er habe sich auf ihn gestützt und gedacht, dass das alles in Ordnung sei. Und die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] habe das Geschäft abgesegnet, bevor er, der Beschuldigte, dazu gekommen sei, weshalb es für ihn kein grosses Thema gewesen sei. Das Investment sei von der Geschäftsleitung der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] verabschiedet worden, und er habe nicht gedacht, dass die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] bei einem betrügerischen Geschäft mitmache (act. 1). Dazu ist Folgendes festzuhalten: Dass sich der Beschuldigte auf ... verlassen hatte, ergibt sich auch aus den Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.m). Es war aber der Beschuldigte, und nicht ... oder die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank], der Verwaltungsrat der ... war. Den Beschuldigten trafen die Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der .... Der Beschuldigte hätte sich daher lediglich auf deren Urteil verlassen können, wenn er dazu berechtigt Anlass gehabt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Über die konkreten Erfahrungen von ... im Zusammenhang mit dem MTN-Handel konnte der Beschuldigte keine Auskunft erteilen (act. 1), womit er sich auch nicht auf ihn verlassen durfte. Was die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] anbelangt, ist es zwar richtig, dass die Geschäftsidee, über die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] in den MTN-Handel zu investieren,

bereits bestand, als der Beschuldigte zur ... hinzukam. Eine konkretes Investment war jedoch noch nicht gefunden worden. In der Folge, und dies während der Beschuldigte bereits Verwaltungsrat der ... war, änderte sich die Grundidee insofern, als dass das Investment neu nicht mehr über die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] sondern über ... und die ... lief. Damit befand sich die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] in einer ganz neuen Situation. Nachdem ... ins Spiel gekommen war, befand sich die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] lediglich noch in der Rolle einer "Custody" (AS N 21). Dies ergibt sich aus den Aussagen von .... ... führte aus, die Rolle der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] sei lediglich ein "Custody" gewesen. Sie hätten Buchungsfunktion gehabt (act. 1). Sie seien in einer passiven Custody-Rolle gewesen (act. 1). Sie hätten aus dieser Custody-Rolle nicht hinaus gewollt, der Handel sei immer das Problem der ... gewesen (act. 1). Sie hätten die Konten für die ... und die Kunden und den Lombardkredit, gesichert auf den Kundenkonten, zur Verfügung gestellt. Zudem hätten sie sichergestellt,

- 42 - dass die "KYC" der Kunden gesichert sei und alles geklärt sei. Und eine weitere Aufgabe sei das Verbuchen der Zahlungseingänge und die Verteilung auf die Kundenkonten gewesen (act. 1). Es sei eine Drittverwalterbeziehung. Sie hätten das Konto angeboten und ein Dritter habe die Investmententscheidung getätigt (act. 1). ... sei ihm vorgestellt worden und sei schliesslich auch bei der Unterschriftenkarte der ... drauf gewesen. Er habe ... im Rahmen der Identifikation kennen lernen müssen (act. 1). Er habe darauf hingewiesen, dass das ursprüngliche Geschäftsmodell mit der ... ein anderes gewesen sei, nämlich dass die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] das Settlement der Bonds, die gekauft und verkauft werden sollen, machen würde, dass die ... den Kauf und Verkauf organisieren, und dass die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] das verbuchen würde. Er habe erklärt, dass bei dem ursprünglichen Geschäftsmodell alles über die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] gelaufen wäre und sie hätten sehen können, was passiere. Während bei einer externen Lösung, wo dieser Handel auf einer Plattform in einer anderen Bank passiert, die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] das nicht sehen könne, und dass die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] auch unter dem Aspekt der Geldwäscherei keine Plausibilität der Geldmitteleingänge hätte. Zudem habe er erklärt, dass sie das Risiko einfach nicht sehen könnten, da sie ja nicht sähen, was gehandelt werde und was passiere oder nicht passiere (act. 1). Ihm sei letztlich seitens ..., B. \_\_\_\_\_ und ... erklärt worden, dass sie einen Händler gefunden hätten, der extern diesen Bondhandel anbiete, und dass es nicht mehr die interne Lösung sei, die ursprünglich geplant gewesen sei. Seine Rolle sei es gewesen, den Händler kennen zu lernen und das neue Geschäftsmodell als solches vorgestellt zu bekommen, für das sie letztlich den Lombardkredit geben würden (act. 1). Die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] habe keine aktive Rolle bei der Suche nach einem Händler gehabt. Sie hätten es lieber gehabt, wenn es Inhouse passiert wäre, damit sie den Überblick gehabt hätten. Die externe Lösung hätten sie hingenommen als zweitbeste Lösung, weil die Kunden Druck gemacht hätten, nach einer langen Wartezeit Erträge zu generieren (act. 1). Aus den wiederholten Aussagen von ... ergibt sich somit, dass auch die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] ein gewisses Interesse an einer korrekten bzw. sicheren bzw. erfolgreichen Durchführung des Investments hatte, dass die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] sich aber in erster Linie in einer passiven Custody-Rolle befand. Diese Aussagen scheinen

- 43 - glaubhaft, da sie sich mit dem Schreiben an die Investoren decken (act. 1). Der Beschuldigte war bei der Akquisition von ... dabei, der schliesslich neu die ... ins Spiel brachte, daher war ihm bewusst, dass eine Veränderung in der Zusammenarbeit mit der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] erfolgte und erst ... das konkrete Investment festlegte. Daher konnte

sich der Beschuldigte nicht darauf verlassen, dass die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] das konkrete Investment über ... und die ... und alles was damit zusammenhing für ihn überprüfen würde. Und spätestens als die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] den Investoren ein Email sandte, und sie vor der Auszahlung der Darlehensgelder an die ... ausdrücklich darauf hinwies, dass sie, die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank], nicht überprüfe bzw. sicherstelle, dass die Gelder vertragsgemäss verwendet würden (AS N 39; act. 1), und dieses Email auch dem Beschuldigten sandte, wusste der Beschuldigte, dass die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] für das konkrete Investment von ... keine Verantwortung übernahm. Zudem bestätigte der Beschuldigte zumindest gegenüber der ... AG mit einem von ihm unterschriebenen Brief die Sicherheit des Investments (AS N 39; act. 1), womit ihm seine eigene Verantwortung als Verwaltungsrat gegenüber der ... in diesem Investment ohne Zweifel bewusst war. Lediglich in Ergänzung bleibt anzufügen, dass er die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] nie direkt gefragt hatte, wie sie das Geschäft beurteile. Denn auf die Frage hin, ob er aktiv gefragt habe, antwortete er (act. 1): "Ich weiss nicht mehr, ob ich explizit danach gefragt habe." Hätte er seriös nachgefragt, wüsste er dies sicher noch, da diese Auskunft für ihn ja wichtig gewesen wäre, sonst hätte er nicht nachgefragt. Der Beschuldigte durfte sich daher nicht einfach darauf verlassen, dass ... oder die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] das Investment überprüft hätten. Der Beschuldigte hätte eigene Abklärungen tätigen müssen. y) Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, kann sich der Beschuldigte somit nicht einfach mit der Argumentation, er habe sich auf die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] verlassen, seiner Verantwortung als Verwaltungsrat gegenüber der ... entziehen, auch wenn die Vorgehensweise der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] keinen sonderlich guten Eindruck macht. In Ergänzung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es schliesslich aber doch die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] war, die den Zahlungsauftrag von ... nicht akzeptierte, obwohl sie dazu formaljuristisch berechtigt gewesen wäre, und dass es schliesslich die C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] war, die den

- 44 - SBLC als gefälscht erkannte und eine weitere Auszahlung verweigerte, dies obwohl seitens der ... mit anwaltlicher Unterstützung im Zusammenhang mit der ersten Überweisung mit der Ankündigung rechtlicher Schritte bei Unterlassung (act. 1) Druck gemacht worden war, worauf der Vertreter der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] zu Recht an der Hauptverhandlung hinwies (Prot. S. 1). Der erwähnte Druck seitens der ... gegenüber der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] auf Überweisung des Geldes ist im Übrigen ein weiterer Hinweis für die keineswegs untergeordnete Position der ... in der vorliegenden Angelegenheit (vgl. dazu auch die Ausführungen im nachfolgenden Absatz). z) Der Ansicht des Beschuldigten bzw. dessen Verteidigers an der Hauptverhandlung, dass die ... lediglich der Weiterleitung des Geldes gedient habe, kann nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte und sein Verteidiger hatten zur Entlastung des Beschuldigten in diesem Zusammenhang ausgeführt, die ... sei eine reine, leere Plattform für Überweisungen gewesen. Sie habe das Geld nur weisungsgemäss weitergeleitet (act. 1). Die ... leitete das Geld nicht nur weiter, sondern sie schloss mit der ... auch einen Vertrag über das Investment ab, und ging damit auch vertragliche Verpflichtungen ein. Die ... leitete zudem nicht lediglich fremdes Geld weisungsgemäss weiter. Nein, sie überwies ihr eigenes Geld, das auf ein Darlehen der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] zurückzuführen war. Es ging demnach um weit mehr als um "das weisungsgemässe Weiterleiten von Geld". In der Tat stellt sich dabei zwar die Frage, weshalb die ... eigentlich Teil dieses Investments war. Alles hätte genauso gut über die ... laufen können, deren Verwaltungsrat dann den Zahlungsauftrag erteilt und dafür die Verantwortung getragen hätte. Aber deshalb trägt der Beschuldigte nun nicht weniger Verantwortung. Denn Tatsache ist, dass die ... dazwischengeschaltet und im Rahmen des Investments aktiv wurde,

und den Zahlungsauftrag erteilte, eventuell sogar mit dem Ziel, dass die ... nicht haftet. Der Beschuldigte hat sich in Kenntnis der gesamten Konstellation zwischen Investoren, ..., ... und C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3.d), IV.C.3.3.3.e), IV.C.3.3.3.f) und IV.C.3.3.3.g)) als Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt, in der Hoffnung finanziell davon zu profitieren, und trägt nun die Verantwortung für diesen Zahlungsauftrag und die daraus entstandenen Konsequenzen.

- 45 - 4. Schaden a) Als Folge der pflichtwidrigen Handlung muss es zu einem Vermögensschaden kommen. Dies ist grundsätzlich durch Verminderung der Aktiven möglich. Eine vorübergehende Schädigung reicht aus. Ist die Vermögensgefährdung derart konkret, dass sie bei einer umsichtigen Buchhaltung zu einer Wertberichtigung führen muss, ist der Vermögensschaden gegeben (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 158 N 127 ff.). b) Die A.\_\_\_\_\_ geht in der Anklageschrift sowohl von einem "vorübergehenden Schaden (Gefährdungsschaden)" (AS Ziffer C3) als auch von einem "eingetretenen Schaden" (AS Ziffer C4) aus, wobei sie letzteren im Text mit dem Einschub in Klammern "zumindest vorübergehend" (AS N 56) wieder relativiert. Bei dem "vorübergehenden Schaden (Gefährdungsschaden)" geht die A.\_\_\_\_\_ davon aus, dass durch den Zahlungstransferauftrag zugunsten der ... und zu Lasten der ... über EUR 3 Mio. eine vorübergehende Verminderung der Aktiven und damit Schädigung der ... im Umfang von EUR 3 Mio. entstanden sei (AS N 52). Bei dem "eingetretenen Schaden" geht die A.\_\_\_\_\_ davon aus, dass durch den Zahlungstransfer zu Gunsten der ... und zu Lasten der ... über EUR 3 Mio., und da der Standby Letter of Credit gefälscht und damit wertlos sei, und bis dato keine Rückzahlung erfolgt sei, der ... im Umfang von EUR 3 Mio. (zumindest vorübergehend) ein Vermögensschaden entstanden sei (AS N 54 f.). Der Beschuldigte sei verpflichtet gewesen, eine entsprechende Rückstellung oder Abschreibung vorzunehmen (AS N 52). c) Der Beschuldigte bestätigte auch an der Hauptverhandlung, dass die ... das investierte Geld in der Höhe von EUR 3 Mio. nicht zurück erhalten habe (act. 1). Angesichts der gesamten Umstände des Investments (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3) und der Tatsache, dass das Geld nun bereits seit über einem Jahr nicht zurückerstattet wurde, scheint die Forderung der ... gegenüber der ... derart gefährdet zu sein, dass sie in ihrem wirtschaftlichen Wert erheblich vermindert ist, womit ein Schaden in der Grössenordnung von rund EUR 3 Mio. als erstellt erachtet werden kann, auch wenn der Verlust des Geldes aufgrund der

- 46 - Akten nicht definitiv feststeht. Von letzterem geht wohl auch die A.\_\_\_\_\_ aus, wenn sie in der Schlusseinvernahme in einer Fussnote festhält, dass die Höhe des tatsächlichen Schadens derzeit unklar sei, da die US-Behörden, ebenfalls ein Strafverfahren führten und die noch vorhandenen Gelder u.U. eingezogen würden (act. 1). Der Ansicht des Verteidigers des Beschuldigten (act. 1), dass das Geld lediglich nicht rücküberwiesen wird, weil das Konto bei der ... Bank durch staatliche Intervention (auf entsprechende Bemühungen der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] oder der A.\_\_\_\_\_ hin) blockiert wurde, kann nicht gefolgt werden. Die ... bat die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] anfangs März 2016, ihre Anfrage an die ... Bank betreffend die Rückabwicklung der Zahlung von EUR 3 Mio. zurückzuziehen (act. 20102018 S. 2). Darauf antwortete die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank], dass sich dies erübrige, da ihre Anfrage ohnehin abgewiesen worden sei, weil der Kontoinhaber die Rückerstattung ablehne (act. 20102019 S. 1). Damit war die Rückerstattung des Geldes bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt durch den Kontoinhaber abgelehnt worden. Wie bereits

erwähnt, ist damit die Forderung der ... derart gefährdet, dass sie in ihrem Wert erheblich vermindert ist, womit ein Schaden in der Grössenordnung von rund EUR 3 Mio. als erstellt erachtet werden kann, auch wenn der Verlust des Geldes aufgrund der Akten nicht definitiv feststeht. d) Die gesamten Umstände lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte den Schaden zumindest für möglich hielt und für den Fall, dass er eintritt, zumindest in Kauf nahm.

## **E. 5**

Kausalzusammenhang a) Als Folge der pflichtwidrigen Handlung muss es zu einem Vermögensschaden kommen. Zwischen Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss also ein Kausalzusammenhang bestehen (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 158 N 127; STEFAN TRECHSEL, in: STEFAN TRECHSEL / MARK PIETH [HRSG.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich / St. Gallen 2018, Art. 158 N 13). Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob zwischen den Pflichtverletzungen und dem Vermögensschaden ein Kausalzusammenhang besteht.

- 47 - b) In dem der Beschuldigte in Verletzung seiner Sorgfaltspflicht gegenüber der ... den Zahlungsauftrag über EUR 3 Mio. zu Lasten der ... an die ... unterzeichnete, wurde der Betrag auf das Konto der ... überwiesen und damit dem Einflussbereich der ... entzogen, womit der Schaden entstand. D.h. ohne die Pflichtverletzung des Beschuldigten wäre der Schaden nicht eingetreten, womit der natürliche Kausalzusammenhang gegeben ist. Zudem war die Unterzeichnung des Zahlungsauftrages unter den genannten Umständen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer IV.C.3.3.3) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den entstandenen Schaden herbeizuführen. c) Die gesamten Umstände lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte auch um diesen Kausalzusammenhang wusste und diesen zumindest in Kauf nahm.

## **E. 6**

Bereicherungsabsicht

### **E. 6.1**

Eventualabsicht der unrechtmässigen Bereicherung Dritter a) Die A.\_\_\_\_\_ wirft dem Beschuldigten im Titel unter Ziffer C 4. der Anklageschrift vor, er habe in der Eventualabsicht der unrechtmässigen Bereicherung Dritter gehandelt, und zielt damit auf die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB ab. Dazu führt sie aus, der Beschuldigte habe in Kauf genommen, dass sich ..., ... und ... unrechtmässig an den EUR 3 Mio. bereichern würden (AS N 53 letzter Satz). b) Gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB macht sich strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, und dabei in der Absicht handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern. c) Verlangt wird hinsichtlich der Absicht unrechtmässiger Bereicherung, dass diese das eigentliche Handlungsziel ist, d.h. dolus directus ersten Grades, und

- 48 - nicht eine Vorsatzform. Eine eventuelle Absicht genügt nur in Bezug auf die Unrechtmässigkeit, d.h. wenn der Täter nicht sicher ist, einen Anspruch auf den erstrebten Vorteil zu haben (MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 158 N 140; GÜNTER STRATENWERTH / GUIDO JENNY / FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Auflage, Bern 2010, § 13 N 37). d) Die in der Anklageschrift umschriebene Inkaufnahme einer Bereicherung von ..., ... und ... genügt daher für die Subsumtion unter Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB nicht, weshalb die Frage, ob der Beschuldigte in Kauf genommen habe, dass sich ..., ... und ... unrechtmässig an den EUR 3 Mio. bereichern würden, in diesem Zusammenhang offen gelassen werden kann.

### **E. 6.2**

Absicht der unrechtmässigen Bereicherung Dritter Von einer Absicht des Beschuldigten im Sinne eines eigentlichen Handlungsziels, die drei genannten Herren unrechtmässig zu bereichern, geht auch die A. \_\_\_\_\_ nicht aus. Wohl zu Recht, da der Beschuldigte diese drei Herren nicht kannte. Denn niemand würde fremden Personen Geld überlassen, damit sich diese bereichern, sich selbst damit eine Menge Ärger beschern und selber leer ausgehen. Von einer Absicht des Beschuldigten, diese drei Herren zu bereichern, kann daher nicht ausgegangen werden.

### **E. 6.3**

Absicht der unrechtmässigen Bereicherung seiner selbst a) Im Hinblick auf die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB stellt sich jedoch die Frage, ob der Beschuldigte allenfalls in der Absicht im Sinne eines eigentlichen Handlungsziels handelte, sich selbst unrechtmässig zu bereichern. b) Was die Frage der Unrechtmässigkeit anbelangt, ist auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer IV.C.6.3.d) zu verweisen. Die Absicht der Selbstbereicherung ist zu bejahen. Der Beschuldigte befand sich zum Tatzeitpunkt im November/Dezember 2015 nicht in einer schlechten (wie der Beschuldigte zu Recht geltend macht; act. 1), aber auch nicht gerade in einer rosigen Situation (vgl. dazu

- 49 - auch die Ausführungen unter Ziffer V.D.4.1). Mit Jahrgang 1954 stand er damals kurz vor der Pensionierung und verfügte gemäss seinen eigenen Aussagen über kein Vermögen (AS N 6; act. 1). Auch wenn sein Wohnhaus auf den Namen seiner Ehefrau lautet (AS N 6; act. 80101090; act. 1), trug er die Hypozinsen einer Hypothekarbelastung von CHF 1 Mio. allein (AS N 6; act. 1). Seine Ehefrau bezieht eine AHV-Rente (AS N 6; act. 80101090; act.1). Damit war unklar, wie er sich sein Alter finanzieren würde. Die erwartete Rendite aus dem MTN- Handelsprogramm lag gemäss A. \_\_\_\_\_ bei 16% pro Monat bzw. USD 960'000 (AS N 53). Dabei bezieht sich die A. \_\_\_\_\_ vermutlich auf die Aussage von ..., dass im ersten halben Jahr mit EUR 3 Mio. ein Gewinn von USD 500'000 erwirtschaftet worden sei, wobei dieser Gewinn nicht aufs Jahr hochgerechnet werden könne, da sie nicht das ganze Jahr hätten investieren wollen (act. 1). Auch wenn nach der Erteilung des Zahlungsauftrages von einer erzielten Rendite von 16% die Rede war, ging der Beschuldigte, wie sich aus den Ausführungen unter IV.C.3.3.3.1) ergibt, von einer erwarteten Rendite von ca. 6% pro Monat aus. Bei einer Investition von USD 6 Mio. hätte dies eine monatliche Rendite von USD 360'000 gegeben, wovon der Beschuldigte zusammen mit seinen Geschäftspartnern und den Investoren die Hälfte erhalten hätte.

Letzterer Schluss ergibt sich aus den Aussagen von .... Er sagte dazu aus, es habe Genussscheine gegeben, wonach die Erträge 50-50 zwischen der Gruppe ... und ... und der Gruppe ... und den Investoren aufgeteilt würden (act. 1). Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten muss zwar davon ausgegangen werden, dass sein Anteil noch nicht festgelegt worden war. So sagte er, er sei für das VR-Mandat bei der ... nicht bezahlt worden (act. 1). Er habe keinen Lohn oder kein Honorar mit der ... vereinbart (act. 1), was auch ... bestätigte (act. 1). An der Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte dies (act. 1). Dennoch besteht kein Zweifel daran, dass er innert kurzer Zeit seine finanzielle Situation erheblich verbessert hätte. Dieser Schluss deckt sich mit seiner Aussage, dass er sich ein Verwaltungsrats honorar ausbezahlt hätte, und dass ein Anlageerfolg für seine persönliche und finanzielle Situation damals und heute "relativ wichtig" gewesen sei (act. 1). Damit besteht kein Zweifel daran, dass Motivation seines Handelns ein Anteil an diesem Erfolg und damit seine finanzielle Besserstellung und damit seine persönliche Bereicherung waren.

- 50 - c) Auch wenn in der Anklageschrift nicht in einem Titel aufgeführt (wie bezüglich der Eventualabsicht der Bereicherung Dritter), so wirft die A. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten genau dies in der Anklageschrift unter Ziffer C. 4 vor: "Wie gesagt befand sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt in einer prekären finanziellen Situation. Der Beschuldigte steht kurz vor der Pensionierung und verfügt über kein Vermögen. Derzeit ist unklar, wie er sein Alter finanzieren will/wird. Die zu erwartende Rendite aus dem MTN-Handelsprogramm wurde seitens der Beteiligten mit 16% p.m. festgelegt. Damit wäre pro Monat eine Rendite von rund USD 960'000 angefallen. Davon hätte der Beschuldigte mit seinen Geschäftspartnern die Hälfte erhalten. Es hätte damit ein Zeitraum von zirka einem Jahr ausgereicht, um die finanzielle Situation des Beschuldigten markant zu verbessern. Der Beschuldigte fand in diesem Investment den vermeintlichen Ausweg aus seiner ausweglosen finanziellen Situation, ohne dabei ein persönliches oder finanzielles Risiko eingehen zu müssen. Er verwendete einfach die Gelder der .... Dabei hatte der Beschuldigte viel zu gewinnen und wenig zu verlieren. Also kam er wissentlich und willentlich seinen Vermögensfürsorgepflichten gegenüber der ... nicht nach, um sich diese letzte Möglichkeit der finanziellen Sanierung offen zu halten." Zudem wirft die A. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten in der Anklageschrift unter N 7 vor, er habe gehandelt, "um die Chance eines erfolgreichen Investments und damit die erhoffte finanzielle Entlastung zu erhalten" bzw. "um sich (rechtmässig) zu bereichern." Damit ist dem Anklageprinzip hinreichend genüge getan, und wie sich aus den Ausführungen im obigen Absatz ergibt, kann dieser Sachverhalt als erstellt erachtet werden. d) Die A. \_\_\_\_\_ geht dabei jedoch in rechtlicher Hinsicht davon aus, der Beschuldigte habe sich diesbezüglich nicht unrechtmässig sondern rechtmässig bereichern wollen (AS N 7). Weshalb im Folgenden zu prüfen ist, ob sich die Absicht des Beschuldigten tatsächlich auf eine rechtmässige oder allenfalls dennoch auf eine unrechtmässige Bereicherung bezog, denn Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB verlangt, dass die erforderliche Absicht auf eine unrechtmässige Bereicherung zielt. Dabei darf sich die Unrechtmässigkeit weder aus der Tat selbst noch aus einem daraus entstehenden Schaden ergeben (MARCEL ALEXANDER NIGGLI / CHRISTOPH RIEDO, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar

- 51 - StGB, a.a.O., Vor Art. 137 N 84 f.). Der Beschuldigte zielte mit seinem Handeln auf einen Anteil an der Rendite, der einerseits eine Entschädigung für seine Aufwendungen als Verwaltungsrat(spräsident) gewesen wäre und andererseits seinem Anspruch als Aktionär der ... entsprochen hätte, wenn das MTN-Handelsprogramm erfolgreich hätte

durchgeführt werden können. Damit zielte er auf eine Bereicherung hin, die ihm zugestanden hätte, womit keine Absicht auf unrechtmässige Bereicherung vorliegt. Die Tatsache, dass dieser Bereicherung eine strafbare Handlung des Beschuldigten zu Grunde gelegen wäre, genügt für sich allein nicht, um von einer unrechtmässigen Bereicherung auszugehen, da sich die Unrechtmässigkeit - wie bereits festgehalten - nicht allein aus der Tat selbst ergeben darf, um als unrechtmässig i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB qualifiziert zu werden. Damit fehlt es am Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Bereicherungsabsicht der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB.

## E. 7

Fazit Der Beschuldigte hat damit alle Tatbestandsmerkmale der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Das qualifizierende Tatbestandsmerkmal der ungerechtfertigten Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB ist hingegen nicht gegeben. Der Beschuldigte ist daher lediglich der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. D. Urkundenfälschung 1. Tatbestand Der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB macht sich u.a. strafbar, wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine gefälschte Urkunde zur Täuschung gebraucht. 2. Gefälschte Urkunde a) Eine Urkunde ist echt, wenn der tatsächliche Urheber und der aus ihr ersichtliche Aussteller identisch sind. Die Urkunde ist unecht (falsch oder gefälscht),

- 52 - wenn sie nicht von dem aus ihr ersichtlichen Aussteller, sondern von einem Anderen stammt, bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einer anderen Person als ihrem tatsächlichen Urheber her (MARKUS BOOG, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 251 N 3). b) Die A. \_\_\_\_\_ geht davon aus, dass der SBLC wahrheitswidrig das vorbehaltlose Zahlungsversprechen der ... Bank von USD 3 Mio. an die ... per 30. Dezember 2016 bestätige. Der SBLC habe die Unterschrift von ..., Global Trade Finance der ... Bank getragen, wobei dieser nicht von der ... Bank erstellt und nicht von ... unterschrieben worden sei (AS N 61). In Wahrheit habe ... den SBLC erstellt (AS N 61). c) Der Beschuldigte anerkannte an der Hauptverhandlung, dass der SBLC gefälscht war (act. 1). Dies deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, insbesondere einem Schreiben des Verantwortlichen der ... Bank vom tt. März 2016 (act. 1). Dieses Schreiben resultierte aus einem Emailverkehr zwischen ... von der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] und ... von der ... Bank (act. 1), in welchem ... um eine Bestätigung bat, dass der SBLC tatsächlich gefälscht ist, was angeblich bereits eine Person namens Dan Fisher festgestellt habe (act. 1). ... hatte ... darauf hingewiesen, dass sie die Hintergründe der Zahlung in ihrem eigenen Interesse (demjenigen der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank]) untersuchen, und dass er nicht für die ... oder deren Anwälte tätig sei (act. 1). Daraufhin sandte ... das erwähnte Schreiben (act. 1). In der Tat hatte ... von der C. \_\_\_\_\_ AG [Bank] bereits zuvor Kontakt zu ... von der ... Bank gehabt, und ihr per Email den SBLC gesandt, mit der Frage, ob dieser wohl tatsächlich von der ... Bank erstellt worden sei (act. 1). In einer ersten Einschätzung zweifelte bereits ... dessen Echtheit an (act. 1). Dies bestätigte ... von der ... Bank schliesslich. Der SBLC sei nicht von der ... Bank ausgestellt worden, sei betrügerisch und trage die falsche Unterschrift (act. 1). Es liegen keine Umstände vor, weshalb auf dieses Schreiben (act. 1) und dessen Inhalt, dass der SBLC gefälscht sei, nicht abgestellt werden kann. Damit ist erstellt, dass der SBLC nicht, so wie es aus dem SBLC selbst

hervorgeht, von der ... Bank ausgestellt und von ... unterzeichnet wurde. Damit liegt eine gefälschte Urkunde im Sinne von Art. 251 StGB vor.

- 53 - 3. Gebrauch der gefälschten Urkunde a) Gebrauch ist die Benutzung im Rechtsverkehr (MARKUS BOOG, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 251 N 163). b) Die A.\_\_\_\_\_ wirft dem Beschuldigten vor, er habe namens der ... der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] per Email diesen SBLC zukommen lassen (AS N 59). c) Dass der Beschuldigte den SBLC an die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] weiterleitete, ist aus seinem Email vom 11. Januar 2016 an Herrn ... ersichtlich (act. 1). Damit kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden, womit ein Gebrauch des SBLC durch den Beschuldigten im Sinne von Art. 251 StGB gegeben ist. d) Bezüglich der Frage, ob dies einen Gebrauch im Rechtsverkehr betrifft, ist Folgendes festzuhalten: e) Dass die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] nach dem Zahlungstransfer der ersten Kreditranche an die ... von der ... den Nachweis der vertragsgemässen Verwendung des Kredites verlangte (AS N 57), ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten (act. 1). Dass in diesem Zusammenhang am 11. Dezember 2015 eine klärende Sitzung bei der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] stattfand, an der seitens der ... und seitens der ... anwesend waren (AS N 57), ergibt sich ebenfalls aus den Aussagen des Beschuldigten (act. 1). Dass der Beschuldigte verhindert war, aber zeitnah über die Sitzung informiert wurde (AS N 57), ergibt sich aus der Aussage des Beschuldigten (act. 1) und der Tatsache, dass der Beschuldigte in der Folge im anschliessenden Emailverkehr ebenfalls im Verteiler war (act. 1). Dass ... an dieser Sitzung der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] einen SBLC versprach, der nachweisen sollte, dass das investierte Geld immer noch bei der ... Bank in den USA vorhanden war (AS N 57), ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten (act. 1). Der Beschuldigte führte aus, ... habe ihnen schon vor der Überweisung der EUR 3 Mio. mitgeteilt, dass sie dafür eine Bestätigung in Form eines SBLC erhalten würden (act. 1). Insofern kann der Sachverhalt als erstellt erachtet werden.

- 54 - f) Damit besteht kein Zweifel daran, dass der SBLC im Rechtsverkehr eingesetzt wurde, womit eine Benutzung im Rechtsverkehr bzw. ein Gebrauch im Sinne von Art 251 StGB vorliegt. 4. Vorsatz a) Der subjektive Tatbestand von Art. 251 StGB verlangt u.a. Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz genügt (MARKUS BOOG, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 251 N 181), dies verlangt insbesondere, dass der Täter weiss oder es für möglich erachtet, dass die Urkunde, die er benutzt, unecht bzw. unwahr ist (MARKUS BOOG, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], Basler Kommentar StGB, a.a.O., Art. 251 N 181). b) Die A.\_\_\_\_\_ bringt vor, dass der SBLC dilettantisch aussehe und keineswegs täuschend echt. Dem finanzfernen Beschuldigten hätte dies auffallen müssen. Als Fälschungsmerkmale nennt die A.\_\_\_\_\_, dass die Application for SBLC eine andere Adresse der ... enthalte, wie der SBLC selbst. Zudem seien die garantierten Beträge nicht identisch. Weiter hätte dem Beschuldigten auffallen müssen, dass die bankübliche Zweitunterschrift fehlt und der Aufbau des Dokuments nicht geschäftsüblich ist. Auch das Wording sei unüblich. So habe der vorliegende SBLC ein "maturity date" und nicht ein normalerweise verwendetes "expire date". Die Umschreibung, es handle sich um ein "callable operative instrument" mache keinen Sinn; ein solches Instrument gebe es nicht (AS N 59 und 63). c) Der Beschuldigte bestritt mehrfach, gewusst zu haben, dass es sich beim von ihm verwendeten SBLC um eine Fälschung handelt. Auf Vorhalt des Schreibens der ... Bank, welches bestätigt, dass der verwendete SBLC nicht von ihr stamme (act. 1), antwortete der Beschuldigte, dass er dieses zum ersten Mal sehe (act. 1). Die Frage, ob

ihm die unübliche Sprache des SBLC nicht hätte auffallen müssen, verneint der Beschuldigte mit der Begründung, dass scheinbar jede Bank eine eigenen Aussage habe (act. 1). Wenn er gewusst hätte, dass es sich um eine Totalfälschung handelt, hätte er diese nicht verwendet (act. 1).

- 55 - d) Was das von der A. \_\_\_\_\_ erwähnte unübliche "Wording" angeht, ist zu bemerken, dass sich dieser Schluss auf die Befragung von ... stützt, welche im Rechtshilfeverfahren stattfand (act. 1). Die durch diese Befragung gewonnenen Erkenntnisse können - wie bereits erwähnt - nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden (Art. 147 Abs. 4 StPO). Die Teilnahmerechte des Beschuldigten gemäss Art. 148 StPO wurden verletzt, da dem Beschuldigten im Vorfeld der Befragung keine Möglichkeit gegeben wurde, Fragen zu formulieren. Auch im Nachhinein bestand keine Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen. Daher stellt sich in diesem Zusammenhang in erster Linie die Frage, ob dem Beschuldigten das "Wording" als ungewöhnlich aufgefallen war. Dies verneinte der Beschuldigte an der Hauptverhandlung (act. 1) Die im SBLC verwendeten Ausdrücke und Formulierungen sind umgangssprachlich als "Fachjargon" zu qualifizieren. Deshalb kann nicht per se gesagt werden, dass das "Wording" derart ungewöhnlich war, dass jedermann und damit auch der Beschuldigte das "Wording" als ungewöhnlich erkannt hätte. Nur einer mit diesem "Fachjargon" vertrauten Person, hätten allfällige Abweichungen auffallen können. Der Beschuldigte sagte diesbezüglich an der Hauptverhandlung aus, dass dies der erste SBLC gewesen sei, den er gesehen habe (act. 1). Wie in den Ausführungen unter Ziff. IV.C.2.f) festgehalten, war der Beschuldigte zwischen 2008 und 2012 bei diversen Gesellschaften als Verwaltungsrat registriert. Noch heute finanziert sich der Beschuldigte durch Verwaltungsratsmandate seinen Lebensunterhalt. Die Mandate umfassen Beratungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Zahlungsverkehr. Aus diesem Werdegang kann geschlossen werden, dass der Beschuldigte eine gewisse Erfahrung im Finanzbereich hat. Dies ergibt sich auch aus seiner Antwort auf die Frage, wie gut er sich mit Geldanlagen auskenne: Er sei sicher kein Profi, sonst wäre er Wertschriftenhändler. Das eine oder andere kenne er aber bzw. er kenne sich mit Geldanlagen aus (act. 1). In welchen Bereichen der Beschuldigte im Einzelnen tätig war, geht indes aus den Akten nicht hervor. Insbesondere gibt es keine Hinweise darauf, dass er bei seiner Tätigkeit jemals mit einem SBLC im Allgemeinen oder einem SBLC einer amerikanischen Bank in Kontakt gekommen ist. Damit scheint seine Aussage, ihm sei an dem "Wording" nichts Ungewöhnliches aufgefallen, glaubhaft. Es kann damit nicht als erstellt erachtet werden, dass dem Be-

- 56 - schuldigten das "Wording" als ungewöhnlich aufgefallen war. Damit kann die Frage, ob das "Wording" tatsächlich ungewöhnlich ist, offen gelassen werden. e) Fraglich ist zudem, ob die weiteren von der A. \_\_\_\_\_ genannten Unstimmigkeiten derart auffällig sind, dass sie dem Beschuldigten hätten ins Auge springen müssen und es ausgeschlossen werden kann, dass er die Fälschung nicht bemerkt hat. Dies betrifft namentlich die fehlende Zweitunterschrift, die unterschiedlichen Adressen und den unüblichen Aufbau des Dokumentes sowie die Tatsache, dass die im SBLC und die in der Application for SBLC genannten Beträge nicht identisch sind. f) Das Argument der A. \_\_\_\_\_, dass die Adresse der ... in den beiden Dokumenten unterschiedlich angegeben wurde, ist nicht nachvollziehbar. Auf dem SBLC selbst wurde keine Adresse der ... erwähnt (act. 1). g) Inwiefern der Aufbau des Dokuments nicht geschäftsüblich ist, wurde von der A. \_\_\_\_\_ nicht dargetan, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. h) Zu den unterschiedlichen

Beträgen im SBLC und in der Application for SBLC ist zu bemerken, dass diese tatsächlich nicht identisch sind. So ist in der Application for SBLC (act. 1) von einem Betrag von USD 3.12 Mio. die Rede, im SBLC (act. 1) selbst nur von USD 3 Mio. Es kann jedoch nicht bewiesen werden, dass der Beschuldigte die Application for SBLC je gesehen hat. Dass ... am tt. Dezember 2015 eine Application for SBLC an die C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] sandte (AS N 58), ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten und aus dem im Recht liegenden Email (act. ...; act. ...). Dass dieses Dokument ebenfalls an die weiteren Beteiligten, namentlich an ... und den Beschuldigten, geschickt wurde, kann jedoch nicht erstellt werden. Zwar äusserte sich ... dahingehend (vgl. act. ...), indem er auf die Frage hin, ob er die Application for SBLC kenne, antwortete, dass er davon ausgehe, dass es das Dokument sei, das ... an ... und sie alle geschickt habe. ... erwähnt somit in einem Nebensatz, dass der Beschuldigte dieses Dokument auch erhalten habe. Dennoch kann allein gestützt auf diese Aussage nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte die Application for SBLC sah. Der Fokus lag damals auf der Frage, ob ... dieses Dokument kenne,

- 57 - und nicht ob der Beschuldigte es erhalten habe. Um dies als belegt erachten zu können, hätte es weiterer Fragen bedurft. Auf diese kann jedoch verzichtet werden, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt. Der Beschuldigte selbst kann sich nicht daran erinnern, dieses Dokument gesehen zu haben (act. 1). Auch aus den Akten geht nicht hervor, ob ... die Application for SBLC nebst der C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] noch an weitere Personen gesandt hat. Damit kann auch nicht als erstellt erachtet werden, dass dem Beschuldigten die unterschiedlichen Beträge überhaupt hätten auffallen können oder aufgefallen wären. Aber selbst wenn der Beschuldigte die Application for SBLC gesehen hätte, kann ihm deshalb diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden. Bereits in den Verhandlungen, die der Ausstellung des SBLC vorangingen, war immer wieder von verschiedenen Beträgen die Rede. So ging es auch im Emailverkehr zwischen ... und ... unter anderem darum, auf welchen Betrag der SBLC ausgestellt werden soll, beispielsweise war einmal davon die Rede, zwei separate SBLCs zu erstellen, nämlich einen über 1 Mio. und einen über 2 Mio. (act. 1). Der tatsächliche Betrag war also bis zuletzt unklar. Der Beschuldigte stellte in den Befragungen zudem mehrfach darauf ab, dass die Blockade der Gelder der ... auch aus den im Recht liegenden Kontoauszügen (act. 1) ersichtlich ist (act. 1). Da der Beschuldigte offenbar auf diese abstellte und in diesen Kontoauszügen (relevant sind in diesem Zusammenhang act. 1) immer von USD 3 Mio. die Rede ist, ist es nachvollziehbar, wenn er den im SBLC angegebenen Betrag von USD 3 Mio. nicht für verdächtig hielt, sofern er die Application for SBLC überhaupt gesehen hatte. i) Die fehlende Zweitunterschrift war dem Beschuldigten aufgefallen (act. 1), weshalb er bei ... und ... deshalb nachgefragt hatte (act. 1). Sie hätten ihm gesagt, dass dies ausreiche, weil es ein internes Dokument sei (act. 1). Allein wegen der fehlenden Zweitunterschrift kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte wusste oder es für möglich hielt, dass der SBLC gefälscht ist. Einerseits wegen der Antworten von ... und ..., andererseits aber auch, weil dies genau so gut einfach ein Fehler der Bank hätte gewesen sein können. j) Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte nicht wusste und es auch nicht für möglich hielt, dass der SBLC gefälscht war, als er ihn an die

- 58 - C.\_\_\_\_\_ AG [Bank] weiterleitete. Der Schluss, dass er ohne Wissen handelte, liegt zudem nahe, denn es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund er eine gefälschte Bankgarantie hätte verwenden sollen. Hätte er den SBLC als Fälschung erkannt und somit bemerkt, dass die erste Kredittranche auf dem Konto der ... nicht gesichert ist und diese

Firma sogar in betrügerische Machenschaften verwickelt ist, hätte er wohl den gefälschten SBLC nicht verwendet, um die zweite Kredittranche ebenfalls auf dieses unsichere Konto zu transferieren. Denn dann hätte er damit rechnen müssen, dass das Geld verloren geht und damit wäre auch seine Aussicht auf einen Anteil an der Rendite geschwunden. Gleichzeitig hätte er damit rechnen müssen, dass er für den Verlust des Geldes zur Verantwortung gezogen wird. k) Nach dem Gesagten muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte es weder wusste noch für möglich erachtete, dass es sich beim SBLC um eine Fälschung handelt. 5. Fazit Damit fehlte es dem Beschuldigten am Wissen um die Fälschung des SBLC, weshalb das subjektive Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes nicht erfüllt ist. Damit können die Fragen, ob der Beschuldigte in Vorteilsabsicht handelte, und ob diese in der Anklageschrift überhaupt genügend umschrieben wurde, offen gelassen werden. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB freizusprechen. E. Zusammenfassung Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte der ungetreuen Geschäftsbearbeitung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB ist der Beschuldigte freizusprechen.

- 59 - V. Strafzumessung A. Gesetzliche Grundlage a) Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). b) Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie und der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem weiteren Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB verändert werden (BGE 136 IV 55 ff., 62 f., m.w.H.). Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (zum Ganzen STEFAN HEIMGARTNER, in: ANDREAS DONATSCH [HRSG.] / STEFAN HEIMGARTNER / BERNHARD ISENRING / ULRICH WEDER, StGB Kommentar, 20. Auflage, Zürich 2018, Art. Art. 47 N 7 ff. m.w.H.; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff.; BGE 134 IV 60 E. 5.3 S. 66; BGE 117 IV 112 E. 1 S. 113 f.).

- 60 - B. Antrag der A. \_\_\_\_\_ Die A. \_\_\_\_\_ beantragt eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten (act. 1). C. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte verlangt einen Freispruch. Für den Fall eines Schuldspruchs weist er darauf hin, dass die Rolle des Beschuldigten marginal gewesen sei. Seine Rolle sei strafrechtlich nicht relevant gewesen. Seine Rolle sei beschränkt auf eine einzelne Funktion gewesen. Der Beschuldigte sei zudem der Einzige,

der sich darum bemühe, dass die Investoren wieder zu ihrem Geld kommen (act. 1) D. Subsumtion 1. Revision StGB 1. Januar 2018 a) Am 1. Januar 2018 traten einige revidierte Artikel des Allgemeinen Teils des StGB in Kraft, welche im Zusammenhang mit der Strafzumessung von Relevanz sind. b) Hat der Täter, wie vorliegend der Beschuldigte, ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Dies gilt auch bei Teilrevisionen des StGB (ANDREAS DONATSCH, in: ANDREAS DONATSCH [HRSG.] / STEFAN HEIMGARTNER / BERNHARD ISENRING / ULRICH WEDER, StGB Kommentar, a.a.O., Art. 2 N 4 m.w.H.). c) Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, ist in Anwendung des alten Rechts eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten auszufallen. Die selbe Strafe ergäbe sich auch in Anwendung des neuen Rechts. Aus diesem Grund ist die Strafzumessung nach altem Recht vorzunehmen. 2. Strafraumen Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sieht einen Strafraumen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Von diesem Strafraumen ist vorliegend auszugehen.

- 61 - 3. Tatkomponente

## E. 12

Mai 2016 um 20:00 Uhr aus der Haft entlassen (act. 1). Dem Beschuldigten sind somit 2 Tage Haft anzurechnen. VI. Strafvollzug a) Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). b) Die A. \_\_\_\_\_ beantragt, dem Beschuldigten den bedingten Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren zu gewähren (act. 1). c) Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte unmittelbar nach Eröffnung seiner bedingten Vorstrafen wegen Widerhandlungen gegen das FINMAG (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer V.D.4.2) erneut im Rahmen eines beruflich ausgeübten treuhänderischen Verwaltungsratsmandats seine Pflichten verletzte, spricht dafür, dass eine bedingte Strafe allein grundsätzlich nicht ausreicht, den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen dieser Art abzuhalten. d) Unter Berücksichtigung der zu widerrufenden Vorstrafen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer VII), ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich in Zukunft wohl verhalten wird. Bis anhin hatte der Beschuldigte noch keine Strafe zu vollziehen. Es ist davon auszugehen, dass die Bezahlung von insgesamt 45 Tagessätzen à CHF 140 und das vorliegende Verfahren dem Beschuldigt-

- 67 - ten Lehre genug sein werden, um sich in Zukunft wohl zu verhalten. Den verbleibenden Zweifeln in Bezug auf sein Wohlverhalten ist mit einer Probezeit von 4 Jahren entgegenzutreten. VII. Widerruf a) Die A. \_\_\_\_\_ beantragte den Widerruf der mit Entscheid des Eidgenössischen Finanzdepartements Bern vom 11. November 2015 ausgefallten bedingten Geldstrafen von 40 Tagessätzen zu CHF 140 und von 15 Tagessätzen zu CHF 140 (act. 1). b) Vorliegend geht es um den Widerruf bedingt

ausgesprochener Strafen aufgrund von Vergehen gegen das FINMAG. Für die Verfolgung und Beurteilung solcher Straftaten ist das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar (Art. 53 FINMAG). Dieses wiederum bestimmt, dass die allgemeinen Bestimmungen des StGB für Widerhandlungen gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes gelten, soweit das VStrR nichts anderes bestimmt (Art. 2 VStrR). Da sich im VStrR keine Regelung zum Widerruf von bedingt ausgesprochenen Strafen findet, ist das StGB anwendbar. Zuständig für den Widerruf ist folglich das Gericht, welche die neue Strafe ausspricht (Art. 46 Abs. 3 StGB; STEFAN TRECHSEL / MARK PIETH, in: STEFAN TRECHSEL / MARK PIETH [HRSG.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 46 N 9). c) Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Ein Widerruf hat demnach erst dann zu erfolgen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten ist im Rahmen der Gesamtwürdigung miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird: Bei Vollzug der neuen Strafe kann vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden. Allerdings sind auch Art und Schwere der erneuten Delinquenz für den Entscheid über den Widerruf von Bedeutung: So kann die Progno-

- 68 - se für den Entscheid über den Widerruf umso eher negativ ausfallen, je schwerer die während der Probezeit begangenen Delikte wiegen (BGE 134 IV 140 E. 4.2 f. S. 142 f. und E. 4.5 S. 144 f.). Gemäss altem Recht konnte das Gericht die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Seit Inkrafttreten des revidierten Art. 46 Abs. 1 StGB am 1. Januar 2018 bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung zu Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe, falls die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art sind. Wenn der Beschuldigte vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung delinquierte, die Beurteilung jedoch erst danach erfolgt, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB diejenige Bestimmung anwendbar, welche für den Beschuldigten die mildere darstellt. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfen anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung zu laufen (Art. 46 Abs. 2 StGB). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB). d) Die vom Beschuldigten durch die ungetreue Geschäftsbesorgung verübte Vermögensgefährdung/-schädigung trat am 11. Dezember 2015 ein. Die Straftat fällt damit in die beiden zweijährigen Probezeiten, welche dem Beschuldigten mit Entscheiden des Eidgenössischen Finanzdepartements Bern vom 11. November 2015 angesetzt und am 11. November 2015 eröffnet wurden (act. 1). Da der Ablauf der Probezeiten noch keine drei Jahre zurückliegt, ist die Anordnung des Widerrufs möglich. e) Da vorliegend eine Freiheitsstrafe auszufallen ist und die zu widerrufenden Strafen Geldstrafen sind, liegen keine gleichartigen Strafen vor, weshalb der revidierte Art. 46 Abs. 1 StGB, welcher grundsätzlich milder wäre, als der zur Tatzeit geltende Art. 46 Abs. 1 StGB, ohnehin nicht zur Anwendung kommt, womit darauf nicht weiter einzugehen ist.

- 69 - f) Dass der Beschuldigte bereits so kurze Zeit nach Ausfällung zweier bedingter Strafen und Ansetzung der Probezeit erneut straffällig wurde, spricht dafür, dass er nicht sehr einsichtig ist und sich von der Verurteilung nicht beeindruckt liess. Vor diesem Hintergrund kann ihm keine gute Legalprognose gestellt werden, weshalb die bedingt ausgesprochenen Strafen zu widerrufen sind. VIII. Beschlagnahmen A. Gesetzliche Grundlage Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). B. Gegenstände a) Mit Verfügung der A. \_\_\_\_\_ vom tt. September 2017 wurden die anlässlich der Hausdurchsuchung in den Büroräumlichkeiten der ... sichergestellten Gegenstände beschlagnahmt (act. 1). b) Die A. \_\_\_\_\_ beantragte in der Anklageschrift die Rückgabe dieser Gegenstände (act. 1). An der Hauptverhandlung beantragte sie die mit Verfügung der A. \_\_\_\_\_ vom tt. September 2017 beschlagnahmten Gegenstände (Akten) definitiv zu beschlagnahmen und zu den Verfahrensakten zu nehmen (act. ...). c) Der Beschuldigte hat sich diesbezüglich nicht geäußert. d) Es gibt keinen Grund, die im vorliegenden Verfahren nicht als Beweismittel verwendeten Gegenstände definitiv zu beschlagnahmen und zu den Verfahrensakten zu nehmen. Sie sind der ... bzw. der im Zeitpunkt der Auflösung dieser Firma für sie verantwortlichen Person, namentlich ... (vgl. HR-Auszug, act. ... ff.), herauszugeben.

- 70 - C. Vermögenswerte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.